

14. Auflage, 2024

Come In
WE'RE
OPEN

GRÜNDUNG, START-UPS & NACHHALTIGKEIT

Gründen in Berlin

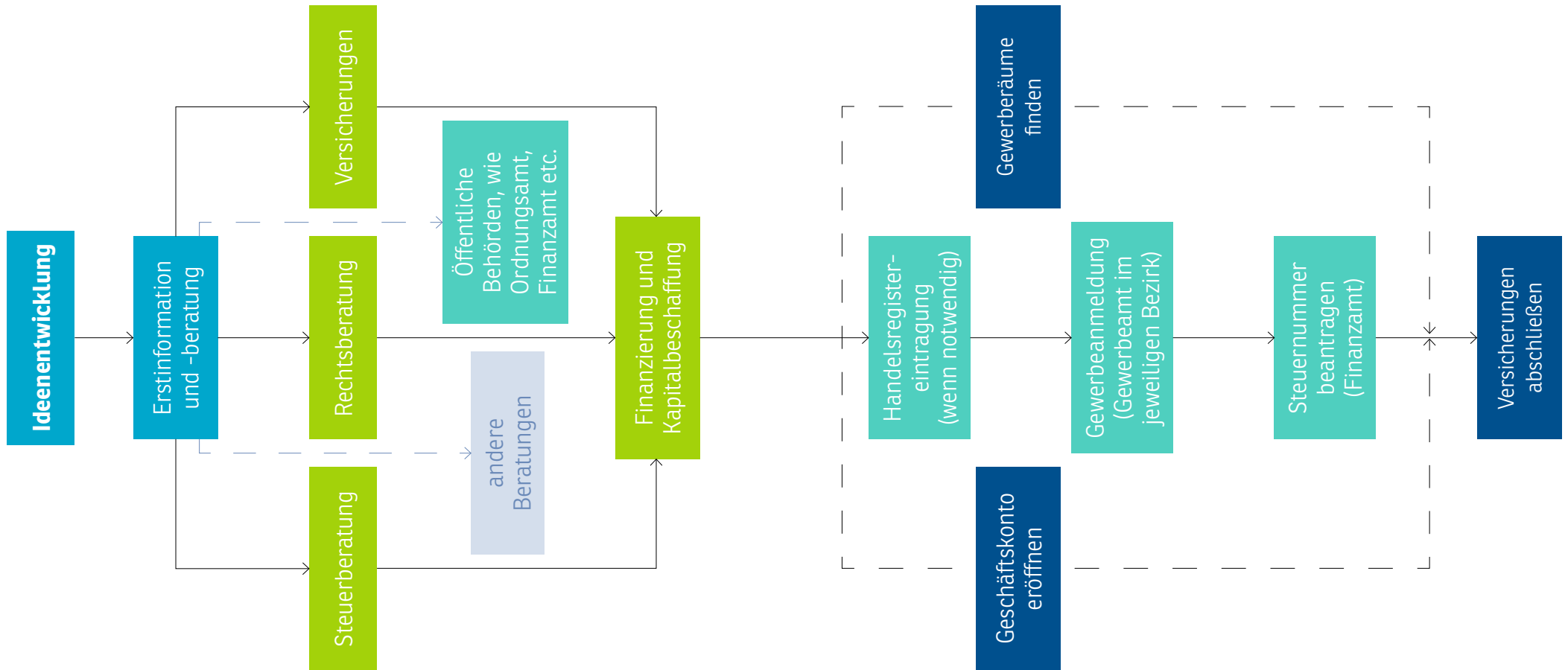
Das kleine 1x1 der Gründung



Vorwort

Willkommen in Berlin, der pulsierenden Gründungsmetropole in Deutschland und Europa. Hier ist der richtige Ort, um in die Selbstständigkeit zu starten! Diese Gründungsbroschüre soll Ihnen auf dem Weg zum eigenen Unternehmen ein wichtiger Leitfaden sein. Hierin erfahren Sie alles rund um die Gründung – von den Voraussetzungen über die allgemeinen Bedingungen bis hin zu weiteren Unterstützungsangeboten in der Stadt. Sie bietet eine Vielzahl an Informationen zu relevanten Gründungsthemen wie Rechtsformen, Steuern, Versicherungen, Finanzierung und dem Businessplan.

Darüber hinaus soll die Broschüre die wichtigsten Aspekte im Gründungsprozess beleuchten, Sie sicher durch die wichtigsten Schritte navigieren sowie wichtige Kontakte und Informationsquellen vermitteln.



INFORMIEREN	PLANEN		GRÜNDEN	SONSTIGES		
Was will und kann ich machen? Wer kann mich inspirieren (Universität, andere Gründende etc.)? Teilen Sie Ihre Idee und holen Sie sich Feedback ein.	Hier bekommen Sie Erstinformationen und Beratung zur Gründung z.B. durch Internetrecherche, Broschüren, Erstberatung durch die IHK Berlin, Acceleratoren, Inkubatoren und anderen.	Dies sind alle Beratende und Institutionen die Sie in der Stadt kontaktieren können, um z.B. Ihren Businessplan zu erstellen (inklusive Finanzplanung), bei der Rechtsformwahl zu helfen usw.	Kontaktieren Sie diese Institutionen um eine geeignete Finanzierung zu bekommen – z.B. IBB oder KfW für bezuschusste Darlehen, Banken, Business Angels und Crowdfunding-Plattformen.	Die Handelsregistereintragung ist für einige Rechtsformen (z.B. GmbH) verpflichtend. Ein Notariat unterstützt Sie dabei.	Die Gewerbeamtmeldung führen Sie im Gewerbeamt des jeweiligen Bezirkes durch. Sie sind verpflichtet, innerhalb eines Monats, dem Finanzamt die Aufnahme Ihrer gewerblichen Tätigkeit selbst und auf elektronischem Weg mitzuteilen.	Alle weiteren nötigen Schritte um starten zu können, wie Gewerberäume in z.B. „Gründungszentren“ zu finden etc.

Was kann ich?	8	An wen muss ich denken?	62
Wichtige persönliche Eigenschaften	10	Die Handwerkskammer (HWK)	62
Wichtige fachliche Qualifikationen	10	Die Industrie- und Handelskammer (IHK)	65
Was will ich?	12	Berufsständische Vertretungen	66
Franchising als Alternative	15	Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio	66
Unternehmensnachfolge als Alternative	16	Gema	67
Soziales Unternehmertum	18	Welche Versicherungen brauche ich?	68
Was bin ich?	20	Persönliche Versicherungen	70
Selbstständige Tätigkeiten	20	Betrieblicher Versicherungsschutz	73
Freie Berufe	22	Sozialversicherungen für Arbeitnehmende oder Mitarbeitende	75
Gewerbetreibende	23	Wie plane ich?	76
Gründungen im Nebenerwerb	24	Vom Geschäftsmodell zum Businessplan	78
Erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtige Gewerbe	24	Wesentliche Elemente eines Geschäftsmodells	78
Gründende aus dem Ausland	25	Wie beginne ich meinen Businessplan?	80
Die Gewerbeanmeldung	27	Was gehört in meinen Businessplan?	81
Handwerke	29	Was ist ein „Elevator Pitch“?	84
Zulassungspflichtige Handwerke	30	Womit muss ich rechnen?	86
Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe	31	Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung	88
Mischbetrieb und handwerklicher Nebenbetrieb	32	Die Rentabilitätsvorschau	90
Welche Rechtsform wähle ich?	34	Die Liquiditätsplanung	94
Kaufmännischer Betrieb oder Kleingewerbe?	36	Wie wird finanziert und woher kommt das Geld?	96
Eintragung im Handelsregister?	36	Die Finanzierung aus eigenen Mitteln und ersten Einnahmen	98
Ausgewählte Rechtsformen und ihre Besonderheiten	38	Beteiligungskapital	101
Was es noch zu beachten gilt	48	Kreditfinanzierung durch Geldinstitute	106
Wie nenne ich mich?	50	Mit öffentlicher Förderung zum Bankkredit	107
Einzelunternehmen, GbR und eGbR	52	Weitere Fördermöglichkeiten	111
Firmen und Gesellschaftsnamen	52	Crowdfunding	113
Schlüsselkriterien zur Bildung einer Firma	53	Wer hilft mir weiter?	116
Was es noch zu beachten gilt	54	Kontakte für Gründende bei der IHK Berlin	118
Welche Steuern muss ich zahlen?	56	Kontakte bei der Handwerkskammer Berlin	119
Umsatzsteuer	58	Kontakte in den Berliner Bezirken	120
Kleinunternehmenregelung	58	Ausgewählte Internetadressen	121
Einkommensteuer	59	Wie wirtschaftete ich nachhaltig?	122
Lohnsteuer	60	Beispiele für Berichterstattungsstandards	125
Gewerbesteuer	61	Hilfreiche Kontakte und Netzwerke in Berlin	125
Körperschaftsteuer	61	Impressum	126



Was kann ich?

Ob Ihre Existenzgründung dauerhaft erfolgreich ist oder misslingt, hängt ganz von Ihnen ab. Letztlich beruhen alle „Pleiteursachen“ auf Fehleinschätzungen der Gründungswiligen hinsichtlich ihrer Person oder ihrer Leistungsfähigkeit. Dabei ist es nicht erforderlich, dass Sie bereits alle Eigenschaften und jegliches Wissen zur erfolgreichen Unternehmensgründung von Anfang an mitbringen. Doch sollten Sie sich zum Start Ihrer Selbstständigkeit eine realistische Selbsteinschätzung und auch Maßnahmen zum Umgang mit Ihren Schwächen erarbeitet haben!





Wichtige persönliche Eigenschaften

Es gibt einige typische Eigenschaften erfolgreicher Gründungspersonen. Sie verfügen beispielsweise über Selbstdisziplin, Zielstrebigkeit, Ideenreichtum, Gestaltungsfähigkeit und Risikobewusstsein. Außerdem können „Erfolgstypen“ sich in der Regel mündlich und schriftlich anderen Menschen gut mitteilen. Ein belastbares soziales Umfeld spielt ebenfalls eine wichtige Rolle.

BEISPIELE FÜR ERFOLGSFAKTOREN !

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| ▪ Selbstdisziplin | ▪ Risikobewusstsein |
| ▪ Realistische Selbsteinschätzung | ▪ Verantwortungsbewusstsein |
| ▪ Zielstrebigkeit | ▪ Kommunikationsfähigkeit |
| ▪ Einsatzbereitschaft | ▪ Familiäre Unterstützung |
| ▪ Originalität | ▪ Ehrgeiz |
| ▪ Belastbarkeit | ▪ Freundschaftliche Unterstützung |
| ▪ Ideenreichtum | |
| ▪ Gesundheit | |
| ▪ Gestaltungsfähigkeit | |
| ▪ Kreativität | |

Wichtige fachliche Qualifikationen

Kaufmännisches und fachliches Know-how sind die Grundvoraussetzungen für jedes erfolgreiche unternehmerische Handeln. Dies gilt im Übrigen für jede Selbstständigkeit und jede Unternehmung! Häufig hören Gründungsberatende: „Ich mache etwas Künstlerisches, das Kaufmännische gilt für mich nicht“ oder „das lasse ich andere machen“. Damit ist das Scheitern vorprogrammiert.

In den Anfängen muss die gründende Person das kleine kaufmännische 1x1 nicht nur kennen, sondern auch anwenden. Mit etwas gutem Willen ist dafür der gesunde Menschenverstand ausreichend. Sich in speziellen Fragen Rat zu holen ist in Ordnung, aber den wirtschaftlichen Überblick müssen Sie in Ihrem Unternehmen haben, nicht Ihr Steuerbüro. Darüber hinaus müssen Unternehmende ihren Markt kennen und wissen, wie sie ihre Zielgruppe finden und mit dieser umgehen. Oftmals können noch fehlende Qualifikationen durch Seminare und Lehrgänge ausgeglichen werden.

Seminare
und Lehrgänge
wdb-berlin.de

Erfolgsfaktoren im fachlichen Gründerprofil

- Kaufmännische Allgemeinbildung
- Berufliche Qualifikationen (Ausbildung, Studium, Schulungen, Seminare)
- Berufliche Erfahrung (in unterschiedlichen Positionen und Firmen)
- Branchenspezifisches Fachwissen
- Kenntnisse der Verwaltung (sowohl der betrieblichen als auch der politischen)
- Vernetzung mit Akteuren im Markt



Was will ich?

Sie wollen sich selbstständig machen oder spielen zumindest ernsthaft mit dem Gedanken. Zur realistischen Selbsteinschätzung gehört auch, dass Sie sich über Ihre Motive zur Selbstständigkeit im Klaren sind.

Sollten Sie aus der Arbeitslosigkeit gründen wollen, darf ein erfolgloser Bewerbungsmarathon nicht der entscheidende oder einzige Antrieb zur Selbstständigkeit bleiben. Schon gar nicht sollten Sie Ihren Entschluss zur Selbstständigkeit damit begründen, dass Sie als angestellte Person keinen Job mehr finden. Gründungen „aus Alternativlosigkeit“ haben fast überall einen schlechten Leumund. Auch eine Zielansage wie „ich will möglichst viel Geld verdienen“ ist bei genauer Betrachtung ein schwaches Motiv. Betriebswirtschaftlich betrachtet ist Geld nämlich ein Mittel und kein Ziel. So zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Geld nur sehr kurzfristig motivieren kann, insbesondere vor dem Hintergrund der enormen physischen und psychischen Anforderungen einer Selbstständigkeit.



Gehen Sie darum im Zweifel noch einmal in sich und erforschen Sie Ihre Motive. Ein Ziel Ihres unternehmerischen Handelns sollte aber immer sein: Der Zielgruppe Nutzen zu stiften!

BEISPIELE FÜR GRÜNDUNGSMOTIVE !

- Durchsetzung eigener Ideen
- Leistungsgerechte Vergütung
- Selbstbestimmung
- Freiheit
- Perspektive
- Ansehen
- Abenteuerlust
- Macht

Weg in die Selbstständigkeit

existenzgruender.de

Stichwort: Persönliche Qualifikationen

Zur ersten Überprüfung Ihrer Geschäftsidee sollten Sie gründlich recherchieren und sich auch nicht scheuen, mit dem persönlichen Umfeld darüber zu sprechen. Um die Sinne für das Hervorbringen eines geschäftlichen Einfalls zu schärfen, ist es nützlich, die eigene Aufmerksamkeit auf drei Aspekte zu lenken.

Übersicht Ideenprüfung

- Was fehlt? Hier geht es darum festzuhalten, welche Produkte oder Dienstleistungen Sie oder Menschen im Umfeld schon gesucht und nicht gefunden haben.
- Was ist der Trend? Merken Sie sich neuartige Geschäftsmodelle, die sich halten und nachgeahmt werden.
- Was ist technisch heute möglich? Kleine technische Fortschritte können, in neue Zusammenhänge gebracht, große neue Geschäftsfelder eröffnen.

Geschäftsidee entwickeln

existenzgruender.de

Stichwort: Geschäftsidee

Franchising als Alternative

Als eine Existenzgründung ohne den „gefürchteten“ Sprung ins kalte Wasser kann das „Franchising“ gesehen werden. Namen wie „Der Teeladen“, „Blume 2000“ oder „essanelle“ sind bekannt und dürften nach derzeitigen Beobachtungen für den Erfolg dieser Absatzmethode stehen.

Unter Franchising ist eine enge geschäftliche Kooperation beim Vertrieb von Waren oder bei Dienstleistungen zu verstehen, die auf freiwilliger Basis beruht. Franchisegebende und Franchisenehmende regeln vertraglich die rechtliche und wirtschaftliche selbstständige Zusammenarbeit. So wird vom gesamten Know-How des Franchisegebenden und vom Bekanntheitsgrad einer namhaften Marke profitiert. Zudem werden die Vorteile einer erfolgreich praktizierten Unternehmensidee ebenso wie die professionellen Dienstleistungen einer großen Zentrale genutzt. Damit – so die Grundidee des Franchisings – werden Vorteile des Großbetriebes mit denjenigen des kleineren Unternehmens verbunden.

Bevor Sie in ein Franchisesystem einsteigen und sich vertraglich binden, sollten Sie die Qualität des Konzeptes und die Ausgewogenheit des Franchisevertrages überprüfen.

Deutscher Franchise-Verband e. V.

franchiseverband.com



Ansprechpartner für Franchisenehmerde und interessierte Existenzgründende ist unter anderem der Deutsche Franchise-Verband e. V.:
Luisenstraße 41,
10117 Berlin,
Tel: +49 30 278902-0

BEISPIELE FÜR GRÜNDUNGSMOTIVE !

- Seit wann besteht der Franchisegebende?
- Welcher Wettbewerbsvorteil ist effektiv vorhanden?
- Besteht die Eintragung von gewerblichen Schutzrechten?
- Sind Pilotgeschäfte vorhanden?
- Wie viele Franchisenehmer sind dem Franchisegebenden angeschlossen?
- Wie erfolgreich (Kennziffern) arbeiten diese?
- Wie ist die Stellung der Franchisenehmer im System (Beiräte, Erfahrungsaustauschgruppen)?
- Wie umfassend sind die Leistungspakete?
- Ist der Franchisegebende Mitglied des Deutschen Franchise-Verbandes e. V.?

Unternehmensnachfolge als Alternative

Es muss nicht immer eine Neugründung sein. Bei einer Unternehmensnachfolge übernehmen Sie ein bereits bestehendes und am Markt etabliertes Unternehmen und führen es weiter. Während Sie bei einer Neugründung Schritt für Schritt mit Ihren unternehmerischen Aufgaben wachsen, erzielen Sie bei der Übernahme eines Unternehmens von Anfang an Umsätze, denn Beziehungen zu Kundinnen und Kunden sowie Lieferantinnen und Lieferanten sind aufgebaut, die Dienstleistungen bzw. Produkte des Unternehmens sind eingeführt, zweckentsprechende Räume und Betriebsinventar sind vorhanden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden ein eingespieltes Team und Sie als Nachfolgerin oder Nachfolger können auf den Erfahrungen Ihres Vorgängers aufbauen.

Dabei sollten Sie aber die besonderen persönlichen, unternehmerischen und fachlichen Anforderungen an eine Unternehmensnachfolge erfüllen.

Jedoch müssen Sie von Anfang an Ihr Können auf allen Schauplätzen des bereits gewachsenen Unternehmens gleichzeitig unter Beweis stellen. Dabei sollten Sie vor allem im Umgang mit Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten sowie Geschäftspartnerinnen und -partnern Fingerspitzengefühl beweisen. Vor allem klein- und mittelständische Unternehmen sind stark durch die Persönlichkeit des Inhabers oder der Inhaberin geprägt. Für Sie bedeutet es daher, dass Sie neben einer unternehmerischen Eignung auch Fingerspitzengefühl, Einfühlungsvermögen und Kontaktfreude mitbringen sollten. Ein neuer Chef oder eine neue Chefin muss sich das Vertrauen erst erarbeiten.

Wie bei einer Neugründung, sollten Sie über ein fundiertes betriebswirtschaftliches Know-how verfügen sowie Führungserfahrung und Branchenkenntnisse mitbringen.

Sollten Sie die Übernahme eines bestehenden Unternehmens in Betracht ziehen, können Sie die Nachfolgezentrale Berlin nutzen. Die Vermittlungsplattform für Unternehmensnachfolgen in Berlin bringt Unternehmen auf Nachfolgesuche und Nachfolgeinteressierte in Berlin zusammen: kostenfrei, neutral und vertraulich mit persönlichem Kontakt.

Für eine bundesweite Suche von Unternehmen im Rahmen der Unternehmensnachfolge steht die next-change Unternehmensbörse zur Verfügung. Auch diese Online-Börse ist kostenfrei nutzbar. Sie können dort im vorhandenen Datenbestand recherchieren und auf anonymisierte Inserate antworten.

Nachfolge im Handwerk

hwk-berlin.de

Stichwort: Betriebsübernahme

Unternehmensnachfolge

ihk.de/berlin/nachfolge

Unternehmensbörse

nachfolgezentrale.berlin

next-change.org



SOZIALES UNTERNEHMERTUM

Social Entrepreneurship als Alternative – Sie möchten nicht nur eine finanziell erfolgreiche Gründung absolvieren, sondern insbesondere der Gesellschaft etwas Gutes tun?

Mögliche Anlaufstellen in Berlin:

Social Economy Berlin, Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V., Social Impact, Impact Hub Berlin

Dann gehören Sie vielleicht zu den Social Entrepreneurs. Als Social Entrepreneur ist ihre oberste Maxime die Lösung einer gesellschaftlichen Herausforderung (z. B. Klimawandel, Plastikmüll, Kinderarmut). Hier gilt es, neben dem Geschäftsmodell auch ein Wirkungsmodell zu entwickeln, wodurch eine tatsächliche gesellschaftliche Veränderung geplant werden kann. Ist man Social Entrepreneur gibt es neben den einschlägigen Anlaufstellen bei der Gründung noch weitere Organisationen, die sich auf das Thema spezialisiert haben. Dort erfährt man alles über die Handwerkszeuge des Social Entrepreneurship.

Gesellschaftliche Dimension

Primäres Ziel von Social Entrepreneurship ist die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen, welches auch soziale und ökologische Aspekte beinhaltet.

Operationalisierung:

Charakterisierend ist hierbei die positive gesellschaftliche Wirkung auf mindestens eines der von der UN definierten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Dies wird durch ein Wirkungsmodell erkennbar und idealerweise durch Wirkungsmessung, die Bestandteil des Controllings ist, quantifiziert und evaluiert.

Unternehmerische Dimension

Social Entrepreneurship bedient sich kontinuierlich unternehmerischer Mittel, mit dem Ziel die eigene Wirkung zu erhöhen.

Operationalisierung:

Kennzeichnend für die unternehmerische Aktivität der Organisation ist die Schaffung neuer und innovativer Lösungen durch Produkte oder Dienstleistungen. Der Vertrieb dieser stellt im Social Entrepreneurship eine Möglichkeit der Finanzierung dar. Ein langfristig tragfähiges Finanzierungsmodell kann aber auch durch den gesicherten Zugang zu diversen alternativen Finanzierungsquellen bzw. einer Kombination dieser geschaffen werden. Entscheidend ist weniger die Wahl des Haupteinkommensstroms und mehr der Aufbau einer nachhaltigen und beständigen Struktur.

Governance Dimension

Um die positive gesellschaftliche Wirkung intern und extern zu wahren, bedient sich die Organisation steuernder und kontrollierender Mechanismen.

Operationalisierung:

Sofern ein Social Enterprise Gewinne erwirtschaftet, steht die Reinvestition dieser als Priorität über der Ausschüttung an eventuelle Shareholder. Auf diesem Weg wird ein unfreiwilliger Mission-Drift verhindert und die Priorisierung des Ziels nach möglichst hoher gesellschaftlicher Wirkung gesichert. Die Prinzipien von Partizipation, Transparenz und Gerechtigkeit werden in den Beziehungen zu allen Stakeholdern gelebt.



Was bin ich?

Selbstständige Tätigkeiten

Von Selbstständigkeit im beruflichen Sinne wird gesprochen, wenn auf eigenes finanzielles und soziales Risiko ein Einkommen erwirtschaftet wird. Es darf dabei kein abhängiges Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggebenden bestehen, d. h., nicht fremden Weisungen unterworfen und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebenden eingegliedert sein. Die letztgenannten Aspekte sind vor allem bedeutsam, wenn eventuelle Verdachtsmomente einer Scheinselbstständigkeit auszuräumen sind.

Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung Bund

[deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Stichwort: Statusfeststellung

EIN BEISPIEL !

Sie werden in der Anfangsphase Ihrer Selbstständigkeit über längere Zeit vornehmlich für nur einen Auftraggebenden tätig, was nicht selten der Fall ist. Dennoch könnte hierdurch bei den Sozialversicherungsträgern der Verdacht der Scheinselbstständigkeit aufkommen, den Sie zu entkräften haben. Informieren Sie sich darum frühzeitig und ausführlich bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, sonst kann es für Sie und Ihre Auftraggebenden teuer werden!

Freie Berufe

Der Begriff der freiberuflichen Tätigkeit ist in den unterschiedlichen Rechtsgebieten des Gewerbe- und Steuerrechts nicht ganz einheitlich, wobei die steuerrechtliche Einordnung jedoch Indizwirkung für die gewerberechtliche haben kann. Im Gewerberecht ist eine freiberufliche Tätigkeit gängigerweise eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische Tätigkeit „höherer Art“ oder eine Dienstleistung „höherer Art“, die eine höhere Bildung, d. h. grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium (mindestens [akademischer] Bachelor), erfordert. Der gewerberechtliche Begriff der freiberuflichen Tätigkeit ist für die Frage maßgeblich, ob eine Gewerbeanzeige vorgenommen werden muss oder nicht. Zudem gibt es bestimmte Tätigkeiten, die ausdrücklich von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgenommen sind, wie beispielsweise die Tätigkeit in der Anwaltschaft, auch im Patentrecht, der Wirtschaftsprüfung oder der Steuerberatung.

Im Steuerrecht gehören zu den freiberuflich arbeitenden Personen in der Regel Selbstständige, die die zuvor genannten Tätigkeiten oder auch unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten ausüben (vgl. hierzu auch die Aufzählung in § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 des Einkommenssteuergesetzes – EStG). Der steuerrechtliche Begriff der freiberuflichen Tätigkeit ist insbesondere für die Frage maßgeblich, ob ein Unternehmen zur Gewerbesteuer veranlagt ist und somit eine Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer oder bei der Handwerkskammer erfolgt. Ist eine Tätigkeit steuerrechtlich als gewerbliche Tätigkeit einzuordnen, so liegt in der Regel auch eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Gewerberechts vor, sodass ebenfalls eine Gewerbeanzeige erforderlich ist. Zu den typischen freiberuflichen Tätigkeiten im steuerrechtlichen Sinne zählen Tätigkeiten im ärztlichen oder rechtlichen Bereich, in der Steuerberatung, dem Journalismus, im künstlerischen oder wissenschaftlichem Bereich.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Finanzamt auch, ob die angestrebte Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich auszuüben ist.

Gewerbetreibende

Grundsätzlich gilt in Deutschland die Gewerbefreiheit, d. h., der Betrieb eines Gewerbes ist jedem gestattet, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Abgrenzung Gewerbe
und freie Berufe

[ihk.de/berlin/
abgrenzungfreiberufler](https://www.ihk.de/berlin/abgrenzungfreiberufler)

Was kennzeichnet einen Gewerbetreibenden?

Ein Gewerbe liegt vor, wenn Sie eine Tätigkeit:

- selbstständig
- dauerhaft, d. h. mit Wiederholungs- und Fortsetzungsabsicht, und
- mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben

Gründungen im Nebenerwerb

Während sich viele Gründende in Vollzeit mit ihrer eigenen Idee selbstständig machen, spielen auch Nebenerwerbsgründungen eine große Rolle. Hiervon spricht man, wenn neben einer zeitlich oft überwiegender Erwerbstätigkeit, z. B. im Angestelltenverhältnis, als haushaltsführende Person, Studierende oder während der Arbeitslosigkeit, eine nicht hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Die nebenberufliche Selbstständigkeit unterliegt den gleichen gesetzlichen Spielregeln wie die einer Vollerwerbsgründung. So ist die Anmeldung eines Gewerbes beim Ordnungsamt in dem Bezirk, in dem der Betriebssitz liegt, erforderlich. Gleiches gilt für die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, die beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen ist. Unterschiede zur Gründung im Vollerwerb bestehen aber bspw. bei den Fördermöglichkeiten und den Sozialversicherungen.

*Selbstständigkeit
neben Job, Studium
oder Arbeitslosigkeit*

[ihk.de/berlin/
nebenerwerb](https://www.ihk.de/berlin/nebenerwerb)

Erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtige Gewerbe

Einschränkungen der Gewerbefreiheit finden vorwiegend in Bereichen statt, in denen das Allgemeinwohl, die Gesundheit oder Sicherheit der Menschen gefährdet sein könnte. Um ein solches Gewerbe zu betreiben, ist in der Regel über die bloße Gewerbeanzeige hinaus eine besondere Erlaubnis der Behörde notwendig. Dazu fordert die Behörde regelmäßig einen Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und geordneter

*Erlaubnispflichtige
Tätigkeiten*

[ihk.de/berlin/
erlaubnispflichtige-gewerbe](https://www.ihk.de/berlin/erlaubnispflichtige-gewerbe)

Vermögensverhältnisse. Für einige Berufe ist darüber hinaus ein Sach- und Fachkundenachweis gefordert. In Einzelfällen müssen zudem besondere Voraussetzungen an die Betriebsstätte erfüllt werden.

AUSWAHL GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER GEWERBE !

Arbeitnehmerüberlassung, Automatenaufstellung, Baubetreuung, Bauträgerschaft, Bewachung, Darlehensvermittlung, Fahrschule, Finanzanlagenvermittlung, Finanzdienstleistungen, Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank, Gewinnspielveranstaltung, Güterkraftverkehr, Handel mit Pflanzenschutzmitteln, Handel mit Wirbeltieren, Handel mit Waffen, Großhandel mit Arzneimitteln, Honorarfinanzanlagenberatung, Immobilienmaklerin und -makler, Inkassobüro, Krankentransporte, Marktverkehr, Mietwagenverkehr, Omnibusverkehr, Pfandleihen, Post, Rechtsberatung, Schädlingsbekämpfung, Beratung von Schuldnerinnen und Schuldnern, Spielhallenbetrieb, Taxenverkehr, Versicherungsberatung, Versicherungsvermittlung, Zahlungsdienstleistungen

Gründende aus dem Ausland

Das Recht auf unbeschränkte Gewerbefreiheit gilt prinzipiell nur für deutsche Staatsangehörige. Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) sind deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, genießen also ebenso Niederlassungsfreiheit und können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche ein Unternehmen gründen bzw. ein Gewerbe ausüben. Sie benötigen daher auch keinen be-



sonderen Aufenthaltstitel. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und der Vereinigten Staaten von Amerika können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.

Staatsangehörige von allen Staaten außerhalb der EU können eine gewerbliche Tätigkeit hingegen nur dann ausüben, wenn sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der ihnen die selbstständige Tätigkeit in Deutschland erlaubt. Der Antrag ist grundsätzlich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) in dem Land zu stellen, in dem die Antragstellenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sofern die Antragstellenden schon einen (anderen) Aufenthaltstitel haben (Achtung: Touristen- oder Geschäftsvisa reichen dafür nicht!) kann der Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland gestellt werden. Auch die Staatsangehörigen von sogenannten „bevorrechtigten Staaten“ (Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich Großbritannien, Nordirland) können direkt in Deutschland einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 AufenthG stellen. Ausländische Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen können nach § 21 Abs. 2a AufenthG unter vereinfachten Voraussetzungen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis in Deutschland beantragen.

Mit dem Antrag muss ein aussagekräftiges Unternehmenskonzept (Businessplan inkl. Finanzplan etc.) bei der zuständigen Behörde (Ausländerbehörde oder deutschen Auslandsvertretung) eingereicht werden. Anhand dieser Unterlagen wird u. a. geprüft, ob:

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Erst wenn dies gegeben ist, kann die zuständige Behörde bei Vorliegen aller übrigen formalen Voraussetzungen einen entsprechenden Aufenthaltstitel erteilen.

Die Gewerbeanmeldung

Vor Beginn Ihrer gewerblichen Tätigkeit müssen Sie Ihr Gewerbe beim Ordnungsamt im Bezirk des künftigen Unternehmenssitzes anzeigen. Sie müssen Ihren Personalausweis oder Reisepass und ggf. notwendige Genehmigungen vorzeigen können. Mehrere Personen (d. h. Personengesellschaften), die gemeinsam ein Gewerbe ausüben wollen, müssen dieses gemeinsam anzeigen. Es muss dabei von jeder Person eine eigene Anzeige abgegeben werden. Bei der Anzeige von Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG) ist zusätzlich noch der Handelsregisterauszug vorzulegen. Über die Gewerbeanzeige werden unter anderem das Finanzamt, die Berufsgenossenschaften, die IHK und/oder die Handwerkskammer informiert. Zwar sind Unternehmer verpflichtet, binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens dem zuständigen Unfallversicherungsträger, mithin also der zuständigen Berufsgenossenschaft, die Art und den Gegenstand des

Weitere Informationen und Termine zur Gewerbeanmeldung
[service.berlin.de](https://www.service.berlin.de)



Unternehmens, die Zahl der Versicherten, den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen und – sofern erforderlich – den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten mitzuteilen. Allerdings gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt, wenn die Gewerbeanzeige rechtzeitig, also binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens, gegenüber der dafür zuständigen Stelle erstattet wurde. Zudem muss dem zuständigen Finanzamt der ausgefüllte Fragebogen zur steuerlichen Erfassung übermittelt werden. Dies ist ausschließlich elektronisch über das ELSTER-Portal möglich. Aber nicht nur der Beginn der Gewerbeausübung, sondern auch etwaige Veränderungen sind gegenüber dem Ordnungsamt anzeigepflichtig

Denken Sie neben der Gewerbeanmeldung auch an die steuerliche Erfassung ihres Gewerbes beim Finanzamt.

Danach sind Unternehmende – unabhängig davon, ob sie Personal beschäftigen – verpflichtet, sich binnen einer Woche bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden und Angaben zu machen über Art und Gegenstand des Unternehmens, Zahl der Versicherten sowie Beginn des Unternehmens. Um die Registrierung beim Finanzamt zu beschleunigen, können Sie auch direkt beim Finanzamt die Eröffnung des Gewerbebetriebes anzeigen. Aber nicht nur der Beginn der Gewerbeausübung, sondern auch etwaige Veränderungen sind gegenüber dem Ordnungsamt anzeigepflichtig.

Was ist beim Ordnungsamt meldepflichtig?

- *Die erstmalige Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit*
Achtung: Als Zeitpunkt der Gewerbeaufnahme gilt das Datum, an dem Sie tatsächlich mit Ihrem Vorhaben beginnen, z. B. Ihr Geschäft anmieten, mit Akquisitionen in den Markt treten oder Personal einstellen.
- *Die Gründung einer weiteren Betriebsstätte* (auch im gleichen Bezirk), insbesondere der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle
- *Die Verlegung der Betriebsstätte* (auch innerhalb des Bezirkes)
- *Der Wechsel der Tätigkeit*
- *Die Ausdehnung der Tätigkeit auf nicht geschäftsübliche Bereiche* (z. B. die Buchhandlung, die Wein verkauft)
- *Die Aufstellung von Automaten*
- *Die Namensänderung sowohl bei natürlichen als auch juristischen Personen*
- *Die Aufgabe des Betriebes*

Handwerke

Das Handwerk zählt zu den gewerblichen Tätigkeiten und ist daher beim Ordnungsamt anzuzeigen. Als im Handwerk arbeitende Personen werden gemeinhin diejenigen Mitglieder eines Berufsstandes bezeichnet, die auf Nachfrage bestimmte Dienstleistungen erbringen und/oder auf Bestellung handwerkliche Produkte fertigen. Das handwerkliche Gewerbe wird in Deutschland verbindlich durch die Handwerksordnung (HWO) geregelt.



*Der schnelle
Draht zur Hand-
werkskammer
Abt. Handwerksrolle:
+49 30 25903-107
rolle@hwk-berlin.de*

Vor der Ausübung einer handwerklichen oder handwersähnlichen Tätigkeit steht die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe bei der Handwerkskammer. Dies gilt für stehendes Gewerbe. Im Reisegewerbe ist dies nicht erforderlich. Sämtliche handwerklichen Tätigkeiten sind im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO) in den Anlagen A, B1 und B2 erfasst.

Zulassungspflichtige Handwerke

Die Anlage A enthält die zulassungspflichtigen Handwerke, d. h., hierfür ist grundsätzlich der Meisterbrief Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und damit für die Genehmigung zur Gründung oder Übernahme eines Handwerksbetriebs. Die Notwendigkeit des Meisterbriefes ist unter anderem mit der besonderen Gefahrengeneigtheit und den entsprechend hohen Anforderungen an den Verbraucherschutz sowie der dafür nötigen fundierten Berufsausbildung zu begründen. Beispiele für solche zulassungspflichtigen Handwerke sind: Maurerin/Maurer, Zimmerin/Zimmerer, Kraftfahrzeugtechnikerin/Kraftfahrzeugtechniker, Elektrotechnikerin/Elektrotechniker, Bäckerin/Bäcker, Fleischerin/Fleischer und Friseurin/Friseur.

Sie können jedoch auch als neu ausgebildete Fachkraft oder facharbeitende Person ohne Meisterbrief unter bestimmten Bedingungen ein ansonsten zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig ausüben. Hierzu müssen Sie mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in dem erlernten Handwerksberuf nachweisen, davon vier Jahre in leitender Stellung, die mit eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis verbunden gewesen sein muss. Von dieser „Altgesellenregelung“ ausgenommen sind Hörakustikerinnen/Hörakustiker,

Augenoptikerinnen/Augenoptiker, Orthopädietechnikerinnen/Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacherinnen/Orthopädieschuhmacher, Zahntechnikerinnen/Zahntechniker und Schornsteinfegerinnen/Schornsteinfeger. Ebenso können Betriebe ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, wenn vom jeweiligen Einzelunternehmen, der Personengesellschaft oder z. B. der GmbH eine Meisterin oder ein Meister in der Betriebsleitung beschäftigt wird. Ingenieurinnen/Ingenieure, Alumni einer Hochschule und staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker können mit dem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, das dem Studien- oder dem Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht.

Darüber hinaus ist die selbstständige Ausführung einfacher handwerklicher Tätigkeiten aus ansonsten zulassungspflichtigen Handwerken möglich. Das heißt, dass für eine Tätigkeit, die innerhalb von zwei bis drei Monaten erlernt werden kann, keine Meisterprüfung notwendig ist. Wegen der Komplexität der Eintragungsmöglichkeiten erkundigen Sie sich bitte bei Unklarheiten bei der Handwerkskammer, Abt. Handwerksrolle, nach Ihren speziellen Möglichkeiten.

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

Die Anlage B gliedert sich in zwei Abschnitte. Der Abschnitt 1 listet die zulassungsfreien Handwerke auf. Gründende in diesen Gewerken benötigen keine Formalqualifikation zur Ausführung der handwerklichen Tätigkeit. Beispielhaft sind hier Uhrmacherinnen/Uhrmacher, Gold- und Silberschmiedende, Fotografinnen/Fotografen, Geigenbauerinnen/Geigenbauer oder Gebäudereinigerinnen/Gebäudereiniger zu nennen. Das Gleiche gilt für die handwerksähnlichen Gewerbe des Ab-



schnitts 2. Bodenlegerinnen/Bodenleger, Rohr- und Kanalreinigende, Änderungsschneiderinnen/Änderungsschneider, Kosmetikerinnen/Kosmetiker und andere gehören zu dieser Gruppe.

Für die zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe ist lediglich eine Eintragung in das entsprechende Verzeichnis bei der Handwerkskammer vorzunehmen, um das entsprechende Gewerbe auszuüben.

Mischbetrieb und handwerklicher Nebenbetrieb

Unternehmen, die sowohl IHK-zugehörige als auch handwerkliche Tätigkeiten ausüben, werden als Mischbetriebe bezeichnet. Sie gehören mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der Handwerkskammer an, müssen also bei der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer angemeldet werden. Die Beitragsveranlagung erfolgt anteilig. Einen Sonderfall des Mischbetriebes bildet der sog. handwerkliche Nebenbetrieb. Hierbei handelt es sich um einen schwerpunktmäßig gewerblichen Betrieb, der auch zulassungspflichtige handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeiten für Dritte ausüben will. Der Nebenbetrieb muss eine untergeordnete Bedeutung haben und mit dem Hauptunternehmen in einem wirtschaftlich-fachlichen Zusammenhang stehen. Ein Beispiel ist der Kfz-Handel, der auch Kfz-Reparaturen für Dritte ausführt.

Abgrenzung zum Handwerk

[ihk.de/berlin/abgrenzunghandwerk](https://www.ihk.de/berlin/abgrenzunghandwerk)

Grundsätzlich gelten auch hierfür die bereits dargestellten Vorgaben zur Eintragung in die Handwerksrolle.

Eine Ausnahme davon stellt der sogenannte unerhebliche handwerkliche Nebenbetrieb dar. Eine Tätigkeit ist unerheblich, wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebs des betreffenden Handwerkszweigs nicht übersteigt. Als Maßstab gilt eine aufgewendete Arbeitszeit während eines Jahres von ca. 1664 Stunden. Diese Grenze gilt grundsätzlich auch für Ein-Mann-Betriebe. Zudem können in einem unerheblichen Nebenbetrieb mehrere Handwerke ausgeübt werden. Die Meisterpflicht entfällt demnach, wenn die Tätigkeit lediglich in einem unerheblichen Umfang ausgeübt wird. Eine weitere Sonderform ist der sogenannte Hilfsbetrieb. Auch dieser ist mit dem Hauptunternehmen, bei dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt, verbunden. Er erbringt seine Leistungen jedoch regelmäßig nicht für Dritte, sondern für das Hauptunternehmen, dem er wirtschaftlich dient. Auch hier kann die Handwerksrolleneintragung entfallen. Ein Beispiel hierfür ist der Kfz-Handel, der Fahrzeuge zum Zwecke des Wiederverkaufs repariert. Die Meisterpflicht entfällt in diesem Fall, wenn der Handel mit den nicht reparierten Fahrzeugen überwiegt und dem Betrieb sein Gepräge gibt.



Welche Rechtsform wähle ich?

An diesem Thema kommen Sie nicht vorbei. Selbst wenn Sie einfach ein Gewerbe anmelden, haben Sie sich für eine Rechtsform entschieden! Sollten Sie allein gründen, ist Ihr Unternehmen fortan ein Einzelunternehmen. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine offene Handelsgesellschaft (OHG) – falls Ihre Unternehmung einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordert – gründen Sie im Team. Da es von der Rechtsform abhängt, welche gesetzlichen Bestimmungen für Ihren Betrieb gelten, leuchtet sofort ein, dass die Wahl der Rechtsform von besonderer Bedeutung ist.



Kaufmännischer Betrieb oder Kleingewerbe?

Diese Unterscheidung ist eine Besonderheit des deutschen Unternehmensrechts mit weitreichenden Folgen. Gerne wird sie verwechselt mit der sogenannten Kleinunternehmerregelung des Steuerrechts (siehe Kapitel „Welche Steuern muss ich zahlen?“ ab Seite 48).

Der kaufmännische Geschäftsbetrieb

[ihk.de/berlin/
kaufmann](http://ihk.de/berlin/kaufmann)

Kleingewerbetreibende sind Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die nach Art und Umfang des Unternehmens einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordern.

Anhaltspunkte für einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb

Der Jahresumsatz (z. B. mehr als 175.000 Euro bei einem Dienstleister)

Die Zahl der Beschäftigten (mehr als fünf)

Das Betriebsvermögen (ab 100.000 Euro)

Das Kreditvolumen (größer 50.000 Euro)

Mehr als eine Niederlassung

Eintragung im Handelsregister?

Kaufmännische Unternehmen müssen in das Handelsregister eingetragen werden, Kleingewerbetreibende können sich eintragen lassen. Eintragungspflichtig sind die Rechtsformen: e. K. (eingetragener Kaufmann), OHG (offene Handelsgesellschaft), KG (Kommanditgesellschaft), GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), UG (haftungsbeschränkt) (Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)) und AG (Aktiengesellschaft).

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind besondere Formalien zu beachten. Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind, haben eine Firma. Die Firma bezeichnet den Namen eines kaufmännischen Betriebs. Im Handelsregister eingetragene Unternehmen können eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma wählen. So würde aus Ihrem Einzelunternehmen durch Handelsregistereintragung eine Einzelfirma, zu deren Bezeichnung Sie dann einen Zusatz wie e. K., e. Kffr. oder e. Kfm. hinzufügen müssen. Beispiele: Bruckers Buchhandel e. K., Hotel Himmelbett e. Kffr., Putzblitz e. Kfm. (siehe Kapitel „Wie nenne ich mich?“ ab Seite 47).

Vorteile der Handelsregistereintragung können sein, dass z. B. Gewerbetreibende ihren Mitarbeitenden Prokura erteilen können, sie ohne Nennung des eigenen Familiennamens unter ihrem Firmennamen auftreten dürfen und ggf. ein Seriositäts- bzw. Imagegewinn der Unternehmung entsteht. Einige Banken, Unternehmen und Fachverbände machen die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auch von einer Handelsregistereintragung abhängig. Im Handelsregister eingetragene Kaufleute unterliegen demgegenüber den strengeren Anforderungen des Handelsgesetzbuches und müssen z. B. mangelhafte Warenlieferungen umgehend reklamieren, damit Gewährleistungsansprüche erhalten bleiben.

Handelsregister- eintragung in Berlin

[ihk.de/berlin/
handelsregister](http://ihk.de/berlin/handelsregister)



AUSGEWÄHLTE RECHTSFORMEN UND IHRE BESONDERHEITEN

Das Einzelunternehmen

Dieses ist die mit Abstand häufigste Rechtsform in Deutschland. Die Gründung ist sehr einfach. Das Einzelunternehmen entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn Sie keine andere Rechtsform gewählt haben und allein gründen. Das Einzelunternehmen wird von seiner Inhaberin/seinem Inhaber allein und unabhängig geführt, aber selbstverständlich können Sie Mitarbeitende einstellen.

Das Einzelunternehmen im Profil

- Für einzelne Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Keine Handelsregistereintragung notwendig
- Unbeschränkte Haftung (d.h. auch mit dem Privatvermögen) der Inhaberin/des Inhabers
- Kein Firmenname im rechtlichen Sinne (der Vor- und Zuname der Inhaberin/des Inhabers muss in der Unternehmensbezeichnung genannt werden)
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung sind erforderlich

Eingetragene Kaufleute (e. K.)

Der eingetragene Kaufmann (bzw. die eingetragene Kauffrau) ist ein Einzelunternehmen, das zusätzlich im Handelsregister eingetragen ist. U.a. ist die Firma von Kaufleuten in notariell beglaubigter Form zum Handelsregister anzumelden (s.o. unter Eintragung im Handelsregister). Eingetragene Kaufleute führen das Unternehmen allein und unabhängig, aber selbstverständlich können auch hier Mitarbeitende eingestellt werden.

Eingetragene Kaufleute im Profil

- Für einzelne Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig
- Unbeschränkte Haftung (d.h. auch mit dem Privatvermögen) der Inhaberin/des Inhabers
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung sind erforderlich

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist die einfachste Form der Teamgründung. Sie entsteht automatisch, wenn mehrere Personen gemeinsam ein wirtschaftliches Ziel verfolgen, z. B. einen Businessplan aufstellen, um gemeinsam unternehmerisch tätig zu werden. Obwohl kein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben ist, sollten Sie mit Ihren Mitstreitenden einen solchen verfassen. Andernfalls gelten automatisch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), weshalb diese Rechtsform auch BGB-Gesellschaft genannt wird. Hinsichtlich der Geschäftsführung der GbR sieht das BGB vor, dass alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter gemeinsam entscheiden und auch gemeinsam das Unternehmen nach außen vertreten. Das bedeutet, dass zum Abschluss eines jeden Rechtsgeschäfts alle gemeinsam handeln müssen. Da dies in der Praxis unkomfortabel sein kann, können Sie durch einen Gesellschaftsvertrag im Innenverhältnis etwas anderes vereinbaren (z. B. Einzelgeschäftsführungsbefugnis, Einzelvertretungsmacht). Wächst Ihre GbR derart, dass ein kaufmännischer Betrieb entsteht, wandelt sich Ihre Unternehmensform kraft Gesetzes in eine OHG. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, die OHG in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Rechtsformen
[ihk.de/berlin/rechtsformen](https://www.ihk.de/berlin/rechtsformen)



Die GbR im Profil

- Für mindestens zwei Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Keine Handelsregistereintragung notwendig
- Unbeschränkte Haftung (d.h. auch mit dem Privatvermögen) aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter
- Kein Firmenname im rechtlichen Sinne (die Vor- und Zunamen aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter müssen in der Unternehmensbezeichnung genannt werden, ebenso wie der Rechtsformzusatz GbR)
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jede Gesellschafterin und jeden Gesellschafter erforderlich

Die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

Die zum 1.1.2024 neu geschaffene Rechtsform eGbR stellt einen Unterfall der Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar. Es besteht die Möglichkeit, die Gesellschaft in ein sog. Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Dies bringt für den Geschäftsverkehr mehr Transparenz über die Beteiligtenstrukturen und die Vertretungsverhältnisse mit sich, was bei nicht eingetragenen GbRs für Dritte gerade nicht ersichtlich ist. Hinzukommt, dass die eGbR einen Gesellschaftsnamen ähnlich wie eine Firma bei Handelsregisterunternehmen führen darf. Der Name muss somit nicht zwingend aus den Vor- und Nachnamen der Beteiligten gebildet werden. Zudem erlangt der eingetragene Gesellschaftsname einen regional begrenzten Namensschutz.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist freiwillig. Für bestimmte GbRs, die registrierte Rechte besitzen (z. B. Immobilien, Marken, Beteiligungen an Handelsregisterunternehmen), ist die Eintragung im Gesellschaftsregister jedoch Voraussetzung, um künftig in Hinblick auf die in einem

Register geführten Rechtspositionen handlungsfähig zu bleiben. Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer eGbR sind persönlich und unbeschränkt haftbar für Gesellschaftsschulden.

Die eGbR im Profil

- Für mindestens zwei Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Eintragung im Gesellschaftsregister
- Unbeschränkte Haftung (d.h. auch mit dem Privatvermögen) aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter
- individueller Gesellschaftsname ohne Nennung der Namen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter möglich, Rechtsformzusatz eGbR muss geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jede Gesellschafterin/jeden Gesellschafter wie bei „normaler“ GbR erforderlich

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Für die Gründung einer OHG braucht es mindestens zwei Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, nämlich den Betrieb eines Handelsgewerbes, unter einer gemeinschaftlichen Firma. Hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung gelten bei der OHG Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht. Das heißt, alle Handlungen des „üblichen“ Geschäftsverkehrs sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einzeln erlaubt, den anderen steht nur ein späteres Widerspruchsrecht zu. Rechtsgeschäfte können durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einzeln geschlossen werden. Im Gesellschaftsvertrag können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.



Die OHG im Profil

- Für mindestens zwei Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig
- Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter (d.h. auch mit dem Privatvermögen)
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Gesellschafter erforderlich

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Diese Rechtsform unterscheidet sich von der OHG im Wesentlichen dadurch, dass bei einem oder mehreren Gesellschaftsbeteiligten die Haftung auf einen bestimmten Geldbetrag beschränkt ist. Diese Personen werden Kommanditistinnen und Kommanditisten genannt. Die voll haftenden Personen heißen Komplementärinnen und Komplementäre. Ihnen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die Kommanditistinnen/Kommanditisten sind von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen. Sie haben aber ein Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften. Bei dieser Rechtsform besteht recht einfach die Möglichkeit, die Eigenkapitalbasis durch Aufnahme neuer Kommanditistinnen/Kommanditisten zu verstärken.

Die KG im Profil

- Für mindestens eine Gewerbetreibende/einen Gewerbetreibenden plus eine weitere Person geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig
- Unbeschränkte Haftung (d. h. auch mit dem Privatvermögen) durch mindestens eine Komplementärin/einen Komplementär
- Haftung durch mindestens eine Kommanditistin/einen Kommanditisten bis zu einem bestimmten Haftbetrag
- Geschäftsführung durch Komplementärin/Komplementär
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jede Komplementärin/jeden Komplementär erforderlich

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Nicht zufällig ist die GmbH nach dem Einzelunternehmen die beliebteste Rechtsform in Deutschland. Grund ist die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Im Falle einer Firmeninsolvenz können Gläubigerinnen und Gläubiger in der Regel nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, sondern nur auf das gesamte betriebliche Vermögen, wenigstens also das Stammkapital, zugreifen. Das Mindeststammkapital beträgt 25.000 Euro, wovon bei Gründung mindestens die Hälfte einzuzahlen ist. Anstelle von Barkapital können auch Sachwerte eingelegt werden.



Die GmbH im Profil

- Für eine Person oder mehrere Gewerbetreibende geeignet
- Es ist ein Mindestkapital von 25.000 Euro erforderlich
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig
- Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist juristische Person)
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter (im Regelfall)
- Geschäftsführung durch Angestellte möglich
- Hohe (z.T. strafrechtliche) Verantwortung des Geschäftsführers, wie z.B. für die rechtzeitige Abführung von Steuern und Sozialabgaben, rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrages
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für die GmbH erforderlich und durch das Vertretungsorgan vorzunehmen

HINWEIS !

Der Gesetzgeber stellt zum einen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft“ und zum anderen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern“ zur Verfügung. Die Gesellschaft kann auch durch einen individuell erstellten notariellen Gesellschaftsvertrag gegründet werden. Wir empfehlen bei einer Gründung einer Mehrpersonengesellschaft einen auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen GmbH-Vertrag. In diesem Vertrag können Sie zusätzliche, über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt einer GmbH-Satzung hinausgehende Regelungen treffen und damit potenziellen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten vorbeugen.

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Diese Rechtsform bildet einen Spezialfall der GmbH. Im Wesentlichen gelten auch hier die strengen Vorschriften der GmbH, jedoch beträgt das Mindestkapital bei Gründung nur 1 Euro und es kann ein „Musterprotokoll“ zur vereinfachten Gründung verwandt werden. Auch hier sollte bei mehr als einem Gründenden die Verwendung des Musterprotokolls gut überlegt sein.

Das GmbH-Gesetz legt fest, dass in der Bilanz einer UG (haftungsbeschränkt) eine gesetzliche Rücklage gebildet werden muss. In diese muss ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses eingestellt werden. Diese Rücklage ist so lange zu bilden, bis 25.000 Euro erreicht sind und eine GmbH zum Handelsregister angemeldet werden kann.

Die UG (haftungsbeschränkt) im Profil

- Für eine Person oder mehrere Gewerbetreibende geeignet
- Es ist ein Mindestkapital von 1 Euro erforderlich
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig
- Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist juristische Person)
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter (im Regelfall)
- Geschäftsführung durch Angestellte möglich
- Hohe (z.T. strafrechtliche) Verantwortung des Geschäftsführers, wie z.B. für die rechtzeitige Abführung von Steuern und Sozialabgaben, rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrages
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung sind für die UG (haftungsbeschränkt) erforderlich und durch das Vertre-



HINWEIS !

Online-Gründung

Neben der klassischen Gründung in Präsenz im Notariat können GmbHs und UG (haftungsbeschränkt) auch per Videokommunikation gegründet werden. Für das Online-Gründungsverfahren ist zunächst eine Registrierung über das Portal der Bundesnotarkammer erforderlich. Neben technischen Voraussetzungen, wie einer stabilen Internetverbindung, bedarf es eines Laptops oder Tablets mit Kamera und Mikrofon sowie eines Smartphones, das mittels einer App den Ausweis auslesen kann. Auch muss ein deutscher elektronischer Personalausweis bzw. alternativ eine deutsche eID-Karte für EU/EWR-Ausländer oder ein elektronischer Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige inklusive der jeweiligen PIN und vorherige Freischaltung der Online-Ausweisfunktion vorhanden sein; das Auslesen des Lichtbildes muss möglich sein. Die Unterschriften unter den Gesellschaftsvertrag werden durch qualifizierte elektronische Signaturen ersetzt.

Hinweise der Bundesnotarkammer zum Online-Verfahren
 [online.notar.de](https://www.online.notar.de)

Die eingetragene Genossenschaft (eG)

Die Gründung einer Genossenschaft setzt drei Gründungsmitglieder voraus. Es wird wenig oder kein Startkapital benötigt, die Gründung ist relativ einfach und wegen der regelmäßigen Prüfung der Genossenschaften durch den Prüfungsverband genießt diese Rechtsform den Ruf als „sichere Sache“. Zur Gründung muss eine schriftliche Satzung ausgearbeitet werden. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich, allerdings prüft der regionale Genossenschaftsverband, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Gründung gegeben sind. Geht diese Prüfung positiv aus, hat das Gründerteam beste Chancen, z. B. einen Kreditantrag mit positivem Ausgang zu stellen. Wenn Ihr Team also verbindliche Strukturen wünscht, das Insolvenzrisiko gering halten möchte und die Begleitung und Prüfung durch einen Verband eher schätzt, dann ist diese Rechtsform für Sie interessant.

Weitere Informationen
 [genossenschaften.de](https://www.genossenschaften.de)

Die eG im Profil

- Für mindestens drei Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich, allerdings prüft der Genossenschaftsverband, ob die Eigenkapitalausstattung ausreicht
- Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister ist notwendig
- Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist juristische Person)
- Keine persönliche Haftung der Mitglieder (im Regelfall)
- Geschäftsführung durch ein Vertretungsorgan (bei bis zu 20 Mitgliedern genügt eine Person)
- Hohe (z.T. strafrechtliche) Verantwortung des Vorstandes, wie z.B. für die rechtzeitige Abführung von Steuern und Sozialabgaben, rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrages
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden



*Zur Mitteilungspflicht
an das Transparenz-
register*

[ihk.de/berlin/
transparenzregister](https://www.ihk.de/berlin/transparenzregister)

Was es noch zu beachten gilt

Für die im Handels- und Gesellschaftsregister eingetragenen Rechtsformen besteht eine Pflicht der Geschäftsführung, die wirtschaftlich Berechtigten und etwaige spätere Änderungen dem Transparenzregister (www.transparenzregister.de) mitzuteilen. Das Transparenzregister dient der Offenlegung der Eigentümerstrukturen.



Wie nenne ich mich?

Die Wahl der Unternehmensbezeichnung ist eine Entscheidung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine spätere Änderung des Namens, etwa aufgrund wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche, kann Sie nicht nur teuer zu stehen kommen, sondern irritiert auch Ihre Kundschaft. Daher sollten Sie alle rechtlichen Vorgaben beachten, aber auch werbliche Gesichtspunkte nicht vernachlässigen.



Einzelunternehmen, GbR und eGbR

Als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer müssen Sie im geschäftlichen Verkehr mit einem ausgeschriebenen Vornamen und Ihrem Familiennamen auftreten. Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben können beigefügt werden, z. B. „Klara Kunze, Kunsthandel“. Nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts müssen die Namen aller Beteiligten (Vor- und Zunamen) aufführen. Darüber hinaus dürfen Einzelunternehmen und GbRs sogenannte Etablissement- bzw. Geschäftsbezeichnungen benutzen, z. B. „S-Kultur“ für eine Gastronomie oder „Agentur für liebe Briefe“ für einen Schreibservice. Diese Bezeichnungen sind jedoch nicht Bestandteil des offiziellen Namens Ihres Unternehmens. Das bedeutet, solche Geschäftsbezeichnungen können, obwohl zulässig, nicht bei offiziellen Stellen (z. B. Ordnungsamt) eingetragen und auch nicht ausschließlich in Geschäftsbriefen verwandt werden. Nur die im Gesellschaftsregister eingetragenen eGbRs haben die Möglichkeit einen individuellen Gesellschaftsnamen zu bilden und eintragen zu lassen, der nicht zwingend die Namen der Beteiligten enthalten muss (z. B. Halligalli eGbR).

Firmen und Gesellschaftsnamen

Viele Gründende sprechen von ihrer Firma, obwohl ihr Unternehmen genau genommen gar keine Firma bildet, da es nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die Firma ist der Name eines Unternehmens im rechtlichen Sinne, unter dem ein Unternehmen in das Handelsregister eingetragen ist, im Geschäftsverkehr auftritt sowie Verträge schließt.

Ein Vorteil der Handelsregistereintragung ist, dass die Firma dadurch zumindest einen regional begrenzten Schutz gegen gleiche oder ähnliche Firmierungen genießt. Wie eine Firma

gebildet wird, regelt das Handelsgesetzbuch (HGB) für alle Rechtsformen nach gleichen Prinzipien.

Schlüsselkriterien zur Bildung einer Firma

Nicht ohne Rechtsformzusatz

Jede Firmierung muss den ihr entsprechenden Rechtsformzusatz enthalten, damit die Haftungsverhältnisse des Unternehmens nach außen sichtbar sind. Zu diesem Zwecke sind allgemein verständliche Abkürzungen erlaubt. Etwa e. K. für eingetragene Kauffrau/eingetragener Kaufmann oder GmbH für Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zur Kennzeichnung geeignet

Firmenbezeichnungen wie etwa „Lederwaren OHG“ oder „Reise KG“ wären viel zu allgemein. Zulässig wären „Gisbert und Ludwig Gerber Lederwaren OHG“ oder „Santa Nirgendwo Reise KG“.

Deutlich unterscheidbar

Im Rahmen des Eintragungsverfahrens prüft das Registergericht, ob der gewählte Firmenname gleich oder ähnlich der Firma eines anderen Unternehmens innerhalb derselben politischen Gemeinde (des Landes Berlin) ist.

Klar und wahr

Jede Firmierung unterliegt dem Irreführungsverbot. So darf die Firmenbezeichnung keine Angaben enthalten, welche geeignet sein können, die potentielle Kundschaft über die wahren geschäftlichen Verhältnisse zu täuschen, etwa „Deutsche Sicherheit e. K.“ für eine kleine und nur regional tätige Einzelfirma im Bewachungsgewerbe oder „Hundeglück GmbH“ für einen Autohandel.

*Schneller ins
Handelsregister*
 [ihk.de/berlin/
handelsregister](http://ihk.de/berlin/handelsregister)



Als Personenfirma

Die Firmenbezeichnung eines Unternehmens kann natürlich auch mit dem Familiennamen der Gründenden gebildet werden, z. B. „Dahlke & Diez OHG“. Die Hinzunahme von Vornamen kann, muss hier aber nicht geschehen.

Als Fantasiefirma

Diese kann durch aussprechbare Worte (z. B. „Rollriesen Spedition e. K.“) oder artikulierbare Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationen gebildet werden (z. B. „BHM24 GmbH“).

Als Sachfirma

Hier wird der Tätigkeitsbereich oder die Branche des Unternehmens durch Gattungsbegriffe wiedergegeben, z. B. „Handelsgesellschaft mbH“. Einer solchen Firmierung fehlt es jedoch an Kennzeichnung: Sie braucht daher einen individualisierenden Zusatz, entweder durch eine Buchstaben- oder Zahlenkombination, z. B. „4U Handelsgesellschaft mbH“, oder durch ein Fantasiewort z. B. „Halligalli Handelsgesellschaft mbH“. Es dürfen also auch Kombinationen aus Sachfirma, Fantasiefirma und Personenfirma gebildet werden.

Was es noch zu beachten gilt

Gesellschaftsnamen von eGmbHs

Für die Bildung von Gesellschaftsnamen eingetragener Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGmbH) gelten die Regelungen des HGB zur Firmenbildung und Unterscheidbarkeit von bereits eingetragenen Namen analog.

Über die Regelungen des HGB hinaus entfalten auch wettbewerbs- bzw. markenrechtliche Vorschriften ihren Schutz. Um rechtzeitig eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, sollten Sie vor der Handelsregisteranmeldung Ihrer Firma selbst ausgiebig recherchieren (z. B. unter www.unternehmensregister.de oder mittels Suchmaschinen im Internet). Falls Sie vorhaben, überregional oder international tätig zu werden, sollten Sie z. B. einen Markenrechtsanwalt mit einer entsprechenden Recherche beauftragen.

Die passende Internet- und E-Mail-Adresse

Wer gründet, möchte auch im Internet sichtbar sein. Bei der Festlegung des Firmennamens sollten Gründende daher darauf achten, dass die passende Internet-Domain für Webseite und E-Mail-Adresse noch frei ist.

Umgekehrt sollte beachtet werden, dass nicht jeder freie Domainname auch als Firma im Handelsregister eintragungsfähig ist. Insbesondere sind reine Sach- oder Branchenangaben, die als generische Domainnamen beliebt sind, im Handelsregister nicht eintragungsfähig. Wenn ein generischer Domainname gewählt wird und der Firmenname ähnlich lauten soll, muss der Firma ein individualisierender Zusatz, wie z. B. eine Zahl oder eine Buchstabenkombination, beigefügt werden.

Seit 2014 sind zahlreiche neue Domain-Endungen (Top-Level-Domains) wie .berlin, .info, .club oder .sport verfügbar. Damit ergeben sich für Produkte, Dienstleistungen etc. größere Möglichkeiten bei der Namenswahl der Internet-Adresse.



Welche Steuern muss ich zahlen?

Keine Bange, es sind nur vier bis fünf Steuerarten, mit denen Sie sich zumindest grob auskennen müssen. Auch wenn Sie von Anfang an von einem Steuerbüro unterstützt werden, heißt es „müssen“. Ohne Grundkenntnisse der Besteuerung wird es für Sie nämlich schwierig, Ihre Leistungen zu kalkulieren und Ihre Geschäftsprozesse zu organisieren.

Diese Steuern muss ich kennen

Umsatz- bzw. Vorsteuer	Gewerbesteuer
Einkommensteuer	Körperschaftsteuer
Lohnsteuer	



Umsatzsteuer

Bei fast allen Ein- oder Verkäufen von Dienstleistungen oder Produkten wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) fällig. Ausgenommen sind nur die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Versicherungsmaklerinnen/Versicherungsmakler) und die Kleinunternehmen, auf deren Umsätze keine Umsatzsteuer erhoben werden. Als selbständige Person müssen Sie die Umsatzsteuer Ihrer Kundschaft in Rechnung stellen und im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abführen. Wenn Sie für Ihr Unternehmen etwas einkaufen, so wird die von Ihnen bezahlte Umsatzsteuer zur sog. Vorsteuer. Diese von Ihnen bezahlte Vorsteuer können Sie mit der von Ihnen vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen.

Steuern für Existenzgründende

ihk.de/berlin/steuern-gruender

Im Normalfall gilt bei der Umsatzsteuer die sogenannte Sollbesteuerung: Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Rechnung an den Empfänger geschickt haben und nicht erst dann, wenn sie bezahlt wurde. Freiberuflich arbeitende Personen sowie Kleingewerbetreibende können beantragen, die Umsatzsteuer erst dann anzumelden und abzuführen, wenn die Zahlung eingegangen ist (Istbesteuerung). Diese Regelung gilt auch für buchführungspflichtige Unternehmen (Kaufleute), wenn deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 800.000 Euro nicht überschritten hat. Sollten Sie eine Umstellung von der Soll- auf die Istbesteuerung wünschen, müssen Sie diese bei Ihrem Finanzamt beantragen.

Umsatzsteuer

ihk.de/berlin/umsatzsteuer

Kleinunternehmenregelung

Haben Ihre Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen und werden sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen, fallen Sie unter die sog. Kleinunternehmenregelung. Beginn

nen Sie Ihren Betrieb während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden. Da in diesem Fall kein Vorjahresumsatz vorhanden ist, gilt als Umsatzschwelle 22.000 Euro für das Jahr des Geschäftsbegins, damit eine Einstufung als Kleinunternehmen stattfindet. Sie müssen dann keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Kleinunternehmen dürfen dann aber auf Ihren Rechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweisen. Außerdem können Sie die Vorsteuer eingehender Rechnungen bei Ihrem Finanzamt nicht geltend machen. Wenn aufgrund von Investitionsaufwendungen hohe Vorsteuerbeträge anfallen, sollten Sie daher noch einmal nachrechnen, ob Sie nicht besser auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmenregelung verzichten, auch wenn Sie die Umsatzgrenzen einhalten. Für den Verzicht müssen Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen. Dieser Verzicht ist allerdings für fünf Jahre bindend!

Kleinunternehmerregelung

ihk.de/berlin/kleinunternehmenregelung

kleinunternehmenregelung

Geplante Neuregelungen ab 1. Januar 2025 durch das Jahressteuergesetz 2024: Die Umsatzgrenzen von 22.000 EUR (Vorjahr) und 50.000 EUR (laufendes Kalenderjahr) werden auf 25.000 EUR und 100.000 EUR angehoben und sind Nettogrenzen; mit Überschreiten der 100.000 EUR fällt unterjährig der Kleinunternehmerstatus weg. Es wird zudem ein besonderes elektronisches Meldeverfahren für EU-Kleinunternehmer beim BZSt geben; neu ist auch der verpflichtende Hinweis auf Steuerbefreiung des § 19 UStG

Einkommensteuer

Einzelunternehmende und Beteiligte von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) zahlen Einkommensteuer. Grundlage für deren Ermittlung sind die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, i. d. R. der Unternehmensgewinn. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich für das Kalenderjahr ermittelt.

Einkommensteuer

ihk.de/berlin/einkommensteuer



Bei der Berechnung werden persönliche Freibeträge berücksichtigt sowie Versicherungsbeiträge für Alter, Krankheit und Unfall als Vorsorgeaufwendungen angerechnet. Verluste werden steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder aus anderen Jahren verrechnet. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages, muss keine Einkommensteuer gezahlt werden.

HINWEIS !

Das Finanzamt legt jährlich eine bestimmte Summe fest, die Sie als Vorauszahlung vierteljährlich überweisen müssen. Wenn Ihr Einkommen in einem Jahr höher als zunächst erwartet ist, müssen Sie im Folgejahr mit einer Steuernachzahlung rechnen. Die Steuernachzahlung plus die (neue, höhere) Einkommensteuervorauszahlung haben schon manchen jungen Unternehmenden vor große finanzielle Probleme gestellt. Rechnen Sie daher mit der Möglichkeit einer Steuernachzahlung und legen Sie das Geld dafür beizeiten zurück.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Schuldnerin bzw. Schuldner der Lohnsteuer ist zwar die beschäftigte Person, aber beschäftigende Unternehmen sind verpflichtet, diese bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Lohnsteuerzahlungen müssen beim Finanzamt in elektronischer Form vorangemeldet werden. Neben der Lohnsteuer müssen u. a. auch Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Lohnsteuer

bmf-steuerrechner.de

Gewerbsteuer

Alle Gewerbetreibenden im Inland unterliegen dieser Steuer. Sie ist die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen zur Finanzierung ihrer öffentlichen Aufgaben und ist in Berlin für alle Bezirke über einen einheitlichen Gewerbesteuerhebesatz festgeschrieben. Grundlage der Besteuerung ist der Gewerbeertrag eines Betriebes, d. h. der nach speziellen Vorgaben korrigierte Gewinn eines Unternehmens. Diese Steuer wird vierteljährlich über eine Gewerbesteuervorauszahlung eingefordert. Von daher gilt für gründende Personen auch hier der Hinweis, bei steigenden Gewinnen entsprechende Rücklagen zu bilden. Natürliche Personen und Personengesellschaften können einen Freibetrag von 24.500 Euro pro Jahr geltend machen. Außerdem erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer. Kapitalgesellschaften haben keine Anrechnungsmöglichkeit und keinen Freibetrag. In beiden Fällen aber gilt, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist.

Gewerbsteuer

ihk.de/berlin/grundsteuer

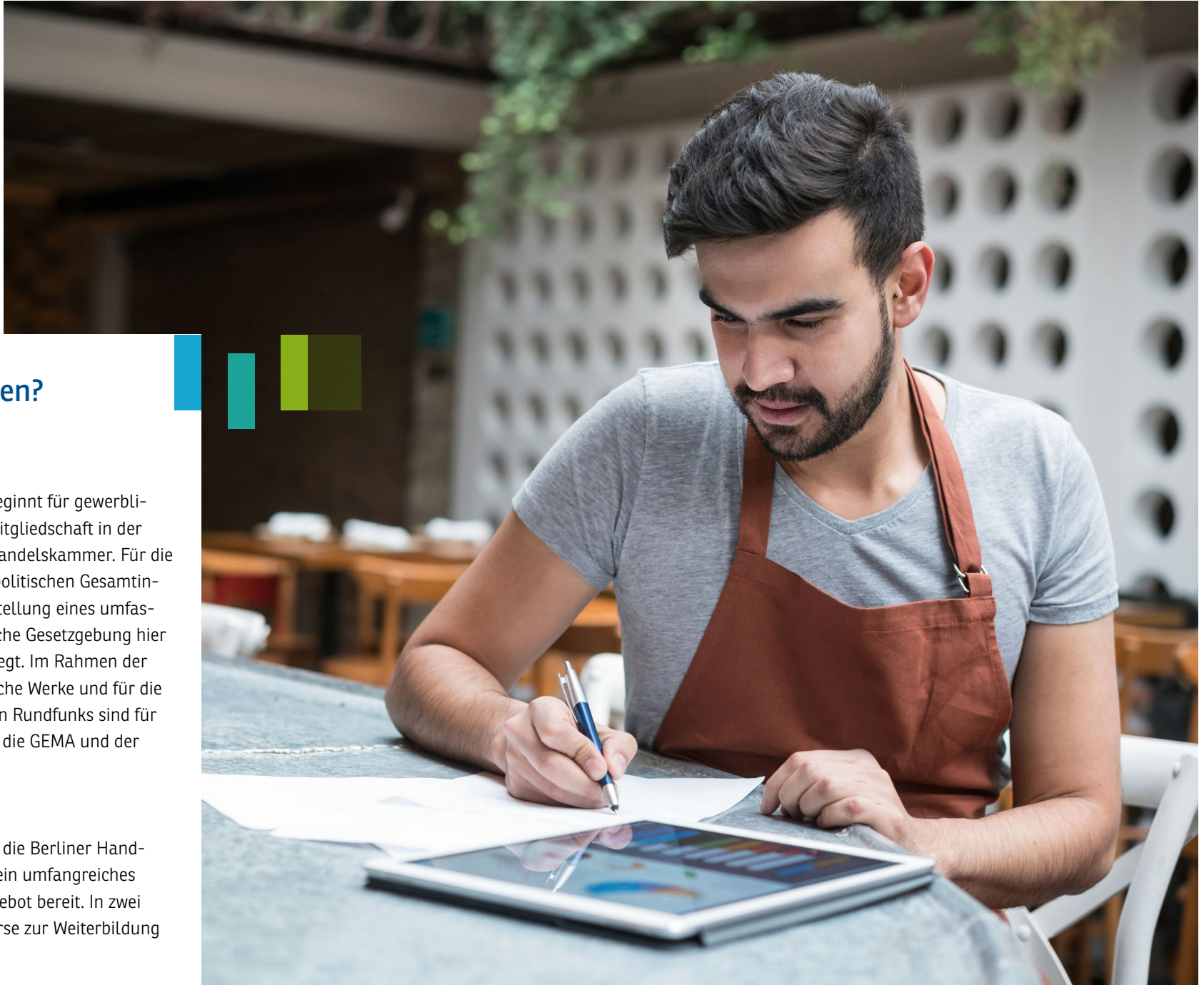
Körperschaftsteuer

Für alle Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, UG) gilt die Körperschaftsteuerpflicht. Diese Steuer muss vierteljährlich als Körperschaftsteuervorauszahlung an das Finanzamt abgeführt werden. Besteuert wird auch hier der Gewinn des Unternehmens. Einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne werden mit dem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent besteuert. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer.

Das Finanzamt

existenzgruender.de

Stichwort: Finanzamt



An wen muss ich denken?

Mit Aufnahme der Selbstständigkeit beginnt für gewerbliche Gründerinnen und Gründer ihre Mitgliedschaft in der Handwerks- bzw. der Industrie- und Handelskammer. Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, der politischen Gesamtinteressenvertretung und für die Bereitstellung eines umfassenden Serviceangebots hat die deutsche Gesetzgebung hier eine gesetzliche Mitgliedschaft festgelegt. Im Rahmen der Urheberrechtssicherung für musikalische Werke und für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind für Gründerinnen und Gründer außerdem die GEMA und der Rundfunkbeitrag im Blick zu behalten.

Die Handwerkskammer (HWK)

Die Handwerkskammer Berlin hält für die Berliner Handwerksbetriebe und ihre Beschäftigten ein umfangreiches Beratungs-, Bildungs- und Serviceangebot bereit. In zwei Bildungszentren werden vielfältige Kurse zur Weiterbildung und Qualifizierung angeboten.



Die Handwerkskammer Berlin repräsentiert die Interessen der Handwerksbetriebe sowie ihrer Beschäftigten und Lehrlinge. Sie vertritt das gesamte Handwerk in Politik und Öffentlichkeit und setzt sich für positive wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen ein. Die Handwerkskammer führt die Handwerks- und Lehrlingsrolle, die Verzeichnisse der zulassungsfreien Handwerke sowie der handwerksähnlichen Gewerbe. Sie regelt und überwacht die berufliche Bildung, vereidigt Sachverständige und ist für die Zuerkennung der Ausbildungseignung zuständig.

Betriebsberatung

hwk-berlin.de

Stichwort: Beratung

Im Mittelpunkt der kammereigenen Beratung steht die betriebswirtschaftliche Beratung, die sowohl von Existenzgründenden als auch von bestehenden Betrieben in Anspruch genommen wird. Nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe werden im Rahmen von Existenzgründungsberatungen u. a. Unternehmenskonzepte erstellt, Kapitalbedarfs- und Finanzierungspläne angefertigt und Tragfähigkeitsprüfungen durchgeführt. Weitere wichtige Inhalte der Existenzgründungsberatung sind die Wahl des geeigneten Standortes, die Rechtsformentscheidung, die Entwicklung von Markteinführungstechniken, die zu erledigenden Formalitäten sowie Fragen zum Rechnungswesen und zur Kalkulation.

Mitgliedschaft in der Handwerkskammer

hwk-berlin.de

Stichwort: Handwerkskammerbeitrag

Die Mitgliedschaft in der Handwerkskammer ist mit einer Beitragspflicht verbunden, die sich neben dem Grundbeitrag an dem erzielten Gewerbeertrag orientiert. Allerdings ist bei der Gründung von Einzelunternehmen das erste Jahr beitragsfrei und für die Jahre zwei bis vier sind die Beiträge reduziert, sofern der ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die Arbeit der IHK Berlin ist darauf ausgerichtet, den Wirtschaftsstandort Berlin im Interesse der ansässigen Unternehmen zu stärken. Dies wird dadurch sichergestellt, dass Unternehmerinnen und Unternehmer aus allen Branchen sich ehrenamtlich aktiv in die Arbeit der Kammer einbringen und so die Ausrichtung der IHK mitbestimmen.

Dort, wo staatliche Regelung unvermeidbar ist, übernimmt die IHK hoheitliche Aufgaben. Dies wird am deutlichsten in der beruflichen Ausbildung, wo die Wirtschaft staatliches Handeln durch Selbermachen ersetzt.

Die IHK bietet allen Mitgliedern – auch den zukünftigen – umfassende Dienstleistungen an. Dabei haben Existenzgründende insbesondere die Möglichkeit, sich frühzeitig im Rahmen einer Einstiegsberatung informieren zu lassen, welche Schritte beim Beginn der Selbstständigkeit bedacht werden müssen. Auch bei der Suche nach geeigneten Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten wird Hilfe angeboten. Für den Geschäftsplan kann ein Feedback eingeholt werden und unsere Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten helfen Ihnen bei Ihren Rechtsfragen weiter.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die IHK einen an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens orientierten Mitgliedsbeitrag. Sie bleibt so unabhängig vom Staat und dem Wohlwollen einzelner finanzstarker Unternehmen. Existenzgründende sind in den ersten zwei Jahren beitragsbefreit, wenn ihr Gewinn 25.000 Euro/Jahr nicht übersteigt, sie Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer und nicht in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Serviceangebote

ihk.de/berlin/service

IHK-Beitrag

ihk.de/berlin/beitrag



Berufsständische Vertretungen

Vernünftige Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln, Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, Hilfe für Neueinsteigende auf dem Weg in die Selbstständigkeit und Unterstützung für Firmen in Engpässen gehören zu den typischen Aufgaben berufsständischer Organisationen. Fast jede Branche hat heutzutage ihre eigene Vertretung, um extern gegenüber Politik, Behörden, Gewerkschaften, Medien und Bevölkerung die eigenen Interessen vertreten zu können.

Innungen des Handwerks

hwk-berlin.de

Stichwort: Innungen

Teilnahme und Mitgliedschaft sind in der Regel freiwillig und meistens beitragspflichtig. Im Bereich des Handwerks sind es die Innungen, die im Namen der unterschiedlichen Gewerke tätig sind. In allen übrigen gewerblichen und freiberuflichen Bereichen sind es die Verbände, welche diese Funktionen für die Branchen übernehmen.

Branchen

verbaende.com

Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Rundfunkgebührenpflicht, denn das Erste, das Zweite, die Dritten Programme und die öffentlich-rechtlichen Radiosender finanzieren sich größtenteils über die Rundfunkgebühren. Pro Haushalt gibt es einen pauschalen Beitragssatz für alle Rundfunkgeräte. Der Beitrag von Unternehmen und Institutionen richtet sich nach der Zahl der Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeuge.

Berechnung der Beitragshöhe für Ihr Unternehmen

rundfunkbeitrag.de

Gema

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist eine Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte von denjenigen Musikschaaffenden, Textdichtenden und Verlage von Musikwerken vertritt, die bei ihr Mitglied sind. Für die öffentliche Aufführung von urheberrechtlich geschützten musikalischen Werken müssen Lizenzvergütungen an die GEMA abgeführt werden. Vielerorts ist kleinen Unternehmen unbekannt, dass z. B. bereits die Einspielung von GEMA-pflichtiger Musik in Telefonanlagen oder zur Untermalung von Telefonansagen in Anrufbeantwortern anmeldepflichtig ist. Zunehmend an Bedeutung gewinnt auch die Aufwertung von Internetauftritten durch entsprechende akustische Markenführung (Audio-Branding) unter Einbeziehung von Musik. Auch hier ist die Anmeldepflicht von Musik zu beachten.

GEMA-Gebühren

gema.de/musiknutzer



Welche Versicherungen brauche ich?

Mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit verlassen Sie das bisherige soziale Netz der Arbeitnehmenden. Aus diesem Grund müssen Sie rechtzeitig Vorsorge für Ihren privaten und sozialen Schutz treffen. Aber auch Ihr Unternehmen ist nicht vor unvorhersehbaren Ereignissen sicher.

Daher ist es ratsam, sich auch gegen betriebliche Schadensfälle abzusichern. Welche Versicherungen Sie in welcher Form und Höhe abschließen sollten, hängt von Ihren privaten und betrieblichen Bedürfnissen ab. Ermitteln Sie kritisch Ihren tatsächlichen Versicherungsbedarf und vermeiden Sie Unterversicherungen, denn dann zahlt die Versicherung im Schadensfall möglicherweise gar nicht. Wichtig ist, dass Sie die größten Risiken zuerst abdecken und Doppelversicherungen vermeiden.


HINWEIS !

Verlassen Sie die gesetzliche Krankenversicherung nicht voreilig, denn eine Rückkehr könnte unmöglich sein. Bedenken Sie, dass Sie als Privatversicherte Person z. B. Arztrechnungen vorfinanzieren müssen.

PERSÖNLICHE VERSICHERUNGEN

Krankenversicherung

In Deutschland ist für alle Bürgerinnen und Bürger eine Krankenversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Während Sie als angestellte Person automatisch Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) waren, haben Sie als Gründerin oder Gründer die Wahl: Entweder Sie nutzen die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der GKV oder Sie schließen eine private Krankenversicherung (PKV) ab. Eine Kombination beider Möglichkeiten kann hinsichtlich des Krankentagegeldes sinnvoll sein. Für die Höhe des Versicherungsbeitrages bei einer PKV sind Eintrittsalter, Gesundheitszustand und der gewünschte Versicherungsumfang maßgebend. Eine kostenlose Mitversicherung der Familienangehörigen, wie in der GKV, ist hier nicht möglich.

Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung in der GKV

- Sie waren vor Beginn der Selbstständigkeit mindestens 12 Monate in der GKV
- oder in den vergangenen 5 Jahren mindestens 24 Monate pflichtversichert.
- Der Beginn Ihrer Selbstständigkeit liegt maximal drei Monate zurück.

Versicherungen für Selbstständige – was ist sinnvoll?

ihk.de/berlin/versicherungen

Pflegeversicherung

Es besteht ebenfalls Versicherungspflicht. Freiwillig krankenversicherte Existenzgründende können zwischen einer privaten und gesetzlichen Pflegeversicherung wählen. Achtung: Wer die gesetzliche Pflegeversicherung verlässt, kann als selbstständig arbeitende Person dort nicht wieder Mitglied werden!

Rentenversicherung

Die Altersversorgung obliegt grundsätzlich dem Unternehmen selbst. Sie können in der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung bleiben oder Sie schließen ersatzweise z. B. eine Lebensversicherung ab. Für Selbstständige mit nur einem Auftraggebenden ist die gesetzliche Rentenversicherung jedoch Pflicht. Für einige selbstständig Tätige besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen beispielsweise Handwerkerinnen und Handwerker, Hebammen, Lehrkräfte und Kunstschaffende. Eine Auflistung versicherungspflichtiger Selbstständiger finden Sie im § 2 Sozialgesetzbuch VI. Informationen bietet auch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV).

[deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)
Stichwort: Existenzgründer

HINWEIS !


Haben Sie in der Vergangenheit schon Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, lohnt sich ein Verbleib zum Mindestbeitragssatz häufig zur Sicherung Ihrer Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente. Sprechen Sie darüber mit Ihrer Rentenberaterin oder Ihrem Rentenberater der DRV.

Handwerkerpflichtversicherung

Wer in einem zulassungspflichtigen Handwerk tätig ist, unterliegt der Rentenversicherungspflicht. Dies betrifft bei



Einzelunternehmen alle in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaberinnen und -inhaber, die eine handwerksrechtliche Qualifikation besitzen. Bei Personengesellschaften gilt dies ebenfalls für Gesellschafternde, die über eine handwerksrechtliche Qualifikation verfügen. Von der Rentenversicherungspflicht können Sie auf Antrag befreit werden, sofern für 18 Jahre (216 Monate) Beitragszahlungen nachgewiesen werden können. Handwerksbetriebe bis 3 Jahre nach Gründung kann auf Antrag eine Halbierung des Regelbeitrages eingeräumt werden (aktuelle Beitragssätze können bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin erfragt werden). Die Rentenversicherungspflicht gilt nicht für die in die Handwerksrolle nach Anlage B1 der Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke) eingetragenen Handwerkerinnen und Handwerker und das handwerksähnliche Gewerbe.

 [deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Stichwort: *Versicherungspflicht Handwerker*

Unfallversicherung / Berufsgenossenschaften

Jedes Unternehmen muss sich grundsätzlich beim zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger anmelden und das spätestens 1 Woche nach der Gewerbeanmeldung. Die Berufsgenossenschaft versichert die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Beiträge fallen aber nur dann an, wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, eine Versicherungspflicht für Sie als Unternehmenden besteht oder Sie sich freiwillig versichert haben. Ob Sie als Unternehmen beitragspflichtig sind, ist per Gesetz oder in der jeweiligen Satzung der Berufsgenossenschaft festgelegt. Welche Berufsgenossenschaft für Ihre Tätigkeit zuständig ist und ob eine Beitragspflicht für Sie besteht, erfahren Sie bei der kostenlosen Infoline der DGUV. Auch wenn Sie nicht versicherungspflichtig sein sollten, kann eine freiwillige Versicherung bei Ihrer Berufsgenossenschaft sinnvoll sein. Bei relativ geringen Jahresbeiträgen wird ein umfassender

Versicherungsschutz angeboten. Eine private Unfallversicherung kann als Alternative zur freiwilligen Mitgliedschaft der DGUV oder zur Ergänzung der selbigen sinnvoll sein.

 [dguv.de](https://www.dguv.de)

Infoline: 0800 6050404

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Unternehmerinnen und Unternehmer sind nicht verpflichtet, sich für den Fall der Arbeitslosigkeit zu versichern. Selbstständige Personen können jedoch bei der Bundesagentur für Arbeit eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung beantragen. Folgende Voraussetzungen sind erforderlich: Die Tätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich ausmachen und innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit muss der die beantragende Person mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestellt werden.

 [arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de)

Stichwort: *freiwillige*

Arbeitslosenversicherung

Versorgungswerk des Handwerks

Sofern Sie eine lückenlose Versorgung für sich und Ihre Familie im Alter anstreben, ist es wichtig, frühzeitig mit einer bedarfsgerechten Ergänzung Ihres Versicherungsschutzes zu beginnen. Als selbstständige Handwerkerin oder selbstständiger Handwerker haben Sie die Möglichkeit, sich und Ihre Familie über das Versorgungswerk zu besonders günstigen Bedingungen abzusichern.

 [hwk-berlin.de](https://www.hwk-berlin.de)

Stichwort: *Versorgungswerk*

BETRIEBLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für die meisten Gewerbe besteht keine Pflicht zu einem betrieblichen Versicherungsschutz. Es gibt jedoch Ausnahmen, da für einige Gewerbearten Versicherungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Je nach individueller Situation des Betriebes

sind ggf. weitere Versicherungen ratsam, die hier nicht aufgeführt sind. Generell sollten Sie vor jedem Versicherungsabschluss mehrere Angebote eingeholt und verglichen haben.

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie auf ihnen beruhende Vermögensschäden, die von der Betriebsstätte, dem der Unternehmerin oder Unternehmer oder den Betriebsangehörigen bei der betrieblichen Tätigkeit verursacht werden. Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung ist eine Zusatzdeckung innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Erweiterung ist insbesondere für Herstellende bzw. Quasiherstellende von Roh- oder Zwischenprodukten erforderlich. Quasiherstellende sind Verkaufende, die durch das Anbringen ihrer Namen oder Warenzeichen den Eindruck vermitteln, Herstellender zu sein.

Gebäudeschutz- und Sachversicherung

Mit der Feuer-, Wasser-, Sturm- und Glasbruch- sowie Einbruchdiebstahlversicherung versichern Sie das Anlage- und Umlaufvermögen Ihres Betriebes gegen Schäden aus Verlust oder Beschädigung.

Betriebliche Rechtsschutzversicherung

Die betriebliche Rechtsschutzversicherung deckt Kosten aus rechtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten. Zu denken wäre hier z. B. an den Verkehrs-, Schadenersatz-, Straf-, Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz. Der Umfang der für Sie passenden Police hängt stark von Ihren unternehmerischen Risiken ab. Prüfen Sie Ihren Bedarf entsprechend.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Sollte Ihr Betrieb aufgrund besonderer Ereignisse oder Schadensfälle zwangsweise stillgelegt werden (Wasserschaden, Feuer), übernimmt die Betriebsunterbrechungsversicherung in bestimmtem Rahmen die Kosten bis zur Weiterführung des Betriebes und den Gewinnausfall.

SOZIALVERSICHERUNGEN FÜR ARBEITNEHMENDE ODER MITARBEITENDE

Die Sozialversicherungen für die Erwerbstätige bestehen aus der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung. Sobald ein Unternehmen eine Person einstellt, benötigt es unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes eine Betriebsnummer. Unabhängig von der Beschäftigtenzahl wird nur eine Betriebsnummer je Unternehmen erteilt. Die Betriebsnummer kann auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit online beantragt werden.

Unter dieser Betriebsnummer sind alle Meldungen an die Krankenkasse (z. B. Anmeldung, Abmeldung, Meldung bei Unterbrechung der Beschäftigung, Jahresmeldung zum 31.12., Meldung geringfügig Beschäftigter, etc.) vorzunehmen. Als arbeitgebendes Unternehmen sind Sie verpflichtet, der Krankenkasse des Arbeitnehmenden mitzuteilen, dass diese Person mit Ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Durch die Unfallversicherung wird die angestellte Person gegen Arbeitsunfälle, Wegeunfälle usw. finanziell abgesichert. Träger/Trägerin der Unfallversicherung ist die zuständige Berufsgenossenschaft. Die Beiträge dazu zahlt ausschließlich das Unternehmen, das die Arbeitskräfte innerhalb einer Woche nach Einstellung bei der Berufsgenossenschaft anzumelden hat. Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit
arbeitsagentur.de

Einstellung von Mitarbeitenden – Hinweise für Arbeitgebende
ihk.de/berlin/mitarbeitereinstellen

Minijob-Zentrale
minijob-zentrale.de



Wie plane ich?

Sie haben sich mit Ihrer Person kritisch auseinandergesetzt und für sich erste Antworten gefunden (z. B.: „Ich gründe besser im Team“). Sich selbst und Ihre Geschäftsidee haben Sie auch formal eingeordnet (z. B.: „Ich werde geschäftsführende Gesellschafterin oder Gesellschafter einer GmbH“). Sie wissen nun ebenfalls um den unvermeidlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand eines Geschäftsbetriebs (z. B.: durch Genehmigungen, Steuern, Abgaben und Versicherungen). Nun gilt es, die Einzelteile Ihres Gründungsvorhabens so in Form und Verhältnis zueinander zu bringen, dass ein tragfähiges „Geschäftsgebäude“ entsteht.



Vom Geschäftsmodell zum Businessplan

Mit Ihrem Geschäftsmodell erklären Sie in stark vereinfachter Form, welche Ressourcen (Finanzen, Sachmittel, Personen) in Ihre Unternehmung eingebracht werden und wie diese durch den innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozess in marktfähige Produkte und Dienstleistungen überführt werden. Formulieren Sie bitte „kurz und knackig“ Ihr Geschäftsmodell und tragen Sie dieses bei möglichst vielen Gelegenheiten anderen Menschen vor.

Wesentliche Elemente eines Geschäftsmodells

Ziele

- Welchen Nutzen stiftet die Geschäftstätigkeit?
- Was ist die Idee? Wer sind die zahlungsbereiten Nutznießenden?
- Welcher Erfolg (z. B. Umsatz, Gewinn, Marktanteil) wird kurzfristig und langfristig aus welchen Quellen (Produkten, Dienstleistungen) angestrebt?

Instrumente

- Mit welchen konkreten Maßnahmen wollen Sie Ihre Ziele erreichen?
- Welche Ressourcen stehen zur Verfügung oder werden noch benötigt?
- Welche besonderen Erfolgsfaktoren (Innovationen, Spezialwissen etc.) kennzeichnen Ihre Unternehmung?

Daten

- Welche Restriktionen (Einschränkungen) bestimmen Ihr Aktionsfeld und
- Wie gehen Sie damit um? (Wichtige Einflussgrößen, die Sie nicht direkt ändern können, z. B. Gesetze, Kundengewohnheiten, Wettbewerberinnen und Wettbewerber.)

*Businessplan
online erstellen*
berlin.uwd.de

Während das Geschäftsmodell die wichtigsten Eckpunkte Ihres gedanklichen „Geschäftsgebäudes“ darstellt, muss Ihr Businessplan diese Punkte nun konstruktiv miteinander verbinden, also gewissermaßen „Fundamente, Decken und Wände“ einziehen. Ebenso sorgfältig, wie Sie es sich bei dem Bau Ihres Hauses wünschen würden, sollten Sie bei der Erstellung Ihres Businessplanes vorgehen. Nur ein gelungenes Unternehmenskonzept überzeugt seine Leser von der Tragfähigkeit Ihrer Gründungsidee.

Funktionen eines Businessplanes

- Planungshilfe für die Gründerin oder den Gründer
- Überzeugungshilfe für mögliche Partnerinnen und Partner, Finanzierende, Beratende
- Kontrollhilfe für die gründende Person und andere am Gründungsprozess Beteiligte

HINWEIS !

Finger weg vom vorgefertigten Businessplan! Es gibt ihn als Download im Internet oder als Dreingabe beim Gründungsseminar und er ist in der Regel untauglich. Weder ist es Ihre Gründung, die dort beschrieben wird, noch trägt dieser Plan Ihre Handschrift. Damit ist er für Sie wertlos und für Außenstehende erst recht. Ihr Unternehmenskonzept braucht wenigstens zwei bis drei 40-Stunden-Wochen Ihrer Arbeitszeit!

Wenn Sie unsicher sind, welche Form Ihr Businessplan haben soll, überlegen Sie, wer den Businessplan lesen wird (z. B. eine Bank, Investierende oder die Agentur für Arbeit). Je nach adressierter Person sollten Sie den Businessplan anpassen.



Neben dem klassischen Businessplan mit Textteil und Finanzplanung sind oftmals auch andere Formen möglich: Häufig werden beispielsweise das Business Model Canvas oder ein Elevator Pitch als Grundlage für die Darstellung eines Geschäftskonzeptes gewählt. Wenn Sie sich nicht sicher sind, können Sie häufig ihre adressierte Person direkt fragen, welche Form der Businessplan haben sollte.

Wie beginne ich meinen Businessplan?

Versetzen Sie sich in die lesende Zielgruppe Ihres Unternehmenskonzeptes: Sie hat wahrscheinlich wenig Zeit, darum wird sie sich zunächst in aller Kürze einen Eindruck von Ihrem Papier verschaffen wollen. Oft bedeutet das: Sie überfliegt Inhaltsangabe und Zusammenfassung, schaut auf Ihren Lebenslauf, kurz in Ihr Zahlenwerk und schon hat sie sich eine Meinung gebildet. Das bedeutet: Sorgen Sie für einen optimalen ersten Eindruck!

Formulieren Sie den Businessplan in Ihren eigenen Worten. Schreiben Sie kurze, einfache Sätze. Wichtiger als ein toller Text ist eine gute Recherche. So, wie auch die fundierte Herleitung Ihrer Planzahlen die Voraussetzung für ein brauchbares Zahlenwerk ist und damit wichtiger als „schöne Zahlen“. Zeigen Sie, dass Sie Ihre Idee sorgfältig durchdacht und an der Realität geprüft haben!

So macht Ihr Businessplan einen guten ersten Eindruck

- Ermitteln Sie die richtige Ansprechperson und adressieren Sie die Unterlage entsprechend.
- Geben Sie nur vollständige Unterlagen ab. Falls die Bank, die Behörde, Beratende oder wer auch immer Vorgaben gemacht hat, erfüllen Sie diese.

- Erstellen Sie eine attraktive Unterlage: sauber, sortiert und angemessen gestaltet.
- Schreiben Sie eine bestmögliche Zusammenfassung (Executive Summary).

Was gehört in meinen Businessplan?

Detaillierte Vorschläge zu inhaltlichen Gliederungspunkten eines Unternehmenskonzeptes finden Sie in den angehängten Linktipps und in der einschlägigen Literatur. Hier soll stattdessen auf die wichtigsten Aspekte und häufigsten Versäumnisse innerhalb der groben Gliederung hingewiesen werden. Ganz allgemein gilt, dass nicht jeder Gliederungspunkt für jedes Gründungsvorhaben gleich wichtig ist. Ähnliches trifft auch für den Umfang Ihrer Unterlage zu: Es gibt kein Standardmaß. Allerdings sind weniger als zehn Seiten Textteil (Zeilenabstand 1, Schriftgröße 11) schon sehr schlank, weniger als sechs Seiten mager. Hinzukommen selbstverständlich noch der Zahlenteil und ggf. ein Anhang.

Die Zusammenfassung / Executive Summary

Hier müssen Sie Ihre Glanzlichter setzen. In der Zusammenfassung Ihres Gründungsvorhabens sollten Sie die vorteilhaften Besonderheiten Ihrer Unternehmung hervorheben. Wenn Sie mögen, formulieren Sie werbliche Behauptungen, aber belegen Sie diese dann auch in den folgenden Gliederungspunkten. Die wichtigsten Informationen in der Zusammenfassung sind: die Geschäftsidee, die Kompetenz des Gründungsteams, der Kundennutzen, die verkaufsfördernden Alleinstellungsmerkmale (USP, engl., unique selling proposition), das Umsatz- und Renditepotenzial, die Rechtsform und der Kapitalbedarf. Die Grundidee ist: Allein auf der Grundlage der Zusammenfassung sollte die lesende Person sich schon für oder gegen ein Engagement entscheiden können.

*Was gehört in
Ihren Businessplan?*

existenzgruender.de

Stichwort: Businessplan



Die Gründerperson/-en

Machen Sie den Lesenden deutlich, was Sie oder das Team für die anstehenden Aufgaben besonders qualifiziert. Ganz entscheidend sind kaufmännische und branchenspezifische Kenntnisse, die Sie durch Lebenslauf und Zeugnisse belegen.

Die Geschäftsidee

Stellen Sie überzeugend dar, was an Ihrer Leistung neu, besser, nützlich und vor allem auch längerfristig nachgefragt ist. Bedenken Sie: Billiger - bei gleicher Qualität - ist zwar auch besser, genügt aber langfristig häufig nicht. Sie müssen mit Ihrer Leistung einen sehr deutlichen Abstand zum Wettbewerb schaffen können, damit Sie eine gute Überlebenschance haben.

Die Marktübersicht

Demonstrieren Sie Ihre Marktkenntnis. Stellen Sie z. B. Ihre mögliche Kundschaft plastisch dar, nicht nur nach Alter, Geschlecht und Einkommen, sondern auch nach ihren Typen („Studierende“, „Manager und Managerinnen“, „Rentnerinnen und Rentner“) und Verhalten („angepasst“, „extravagant“). Zeigen Sie entsprechend, dass Sie auch Ihre Konkurrenz kennen und ernst nehmen.

Das Marketing

Formulieren Sie Ihre Leistungen als kalkulierte Produkte (auch wenn es Dienstleistungen sind, schnüren Sie z. B. mit Preisen versehene „Servicepakete“). Beschreiben Sie Ihre Kosten, Preise und Absatzmengen verteilt auf Ihre Leistungen. So weiß die lesende Person, auf welchen Erwägungen Ihr Zahlenwerk aufbaut. Schildern Sie Ihre Vertriebswege. Zählen Sie für Ihre Werbung nicht nur Werbemittel (Flyer, Website etc.) auf, sondern beschreiben Sie Werbeideen und Inhalte.

Schätzen Sie Ihre Werbekosten und die Auswirkung der Werbung auf Ihren Umsatz.

Die Organisation der Unternehmung

Was häufig vernachlässigt wird: Auch und gerade eine „Einzelkämpferin“ oder ein „Einzelkämpfer“ muss sich organisieren. Stellen Sie dar, wie viel Zeit für welche Tätigkeit geplant ist. Ansonsten: Sind Kenntnisse und Qualifikationen im Team richtig verteilt? Wer ist in einem Team für was verantwortlich und hat wem was zu sagen?

Die Chancen und Risiken

An diesem Punkt kann die erfahrene lesende Person von Businessplänen besonders gut sehen, wie fundiert Sie sich mit der Materie befasst haben. Beantworten Sie daher möglichst genau folgende Fragen: Welche Stärken passen zu welchen Chancen? Welchen Gefahren kann mit welchen Stärken begegnet werden? Wie können Schwächen zu Stärken entwickelt werden? Wie können wir uns vor Schäden durch Schwächen schützen?

Die Finanzierung

Arbeiten Sie hier so detailliert wie möglich und belegen Sie Ihre Zahlen so weit wie möglich. Holen Sie z. B. für geplante Anschaffungen, Umbauten oder externe Dienste Angebote ein und packen Sie diese in den Anhang der Unterlage. Vergessen Sie die Aufstellung Ihrer Lebenshaltungskosten nicht. Erläutern Sie Ihre Zahlen, sofern Sie das nicht schon im Textteil getan haben. Recherchieren Sie für Vergleichszahlen bei Verbänden, Beratungsunternehmen und Kreditinstituten. Falls Sie dort nicht fündig werden, machen Sie einfache Schätzungen auf eigene Faust.



Die Anlagen

Falls Sie Ihren Lebenslauf nicht schon in dem Punkt „Gründungsperson“ dargestellt haben, fügen Sie diesen als Anlage ein. Vergessen Sie nicht die wichtigsten Zeugnisse. Hierhin gehören ebenfalls schon bestehende Verträge bzw. Vertragsentwürfe (Mietvertrag, Kooperationsvereinbarungen, Gesellschaftsverträge etc.) sowie Marktanalysen, Schutzrechte usw.

Was ist ein „Elevator Pitch“?

Die Idee kam in den 1980er-Jahren in Vertriebsschulungen in Amerika auf und gehört heute zum festen Repertoire von guten Verkaufskräften. Es geht darum, in maximal 60 Sekunden (einer längeren Aufzugfahrt) sein Gegenüber für ein Produkt oder Projekt zu interessieren. Zu diesem Zweck sollten Sie trainieren, Ihr Anliegen kurz, verständlich und einnehmend vorzutragen. Sehr nützlich für das Bankgespräch, die Kundenwerbung, Vorstellungsrunden und viele andere Situationen!



Womit muss ich rechnen?

Wer sich mit seiner eigenen Geschäftsidee selbstständig macht, ist in der Regel an einem dauerhaften Bestehen seiner Unternehmung interessiert. Um dieses Ziel auch tatsächlich zu erreichen, sollten Sie im Vorfeld der Existenzgründung sorgfältige wirtschaftliche Planungen anstellen.

Achtung, falls Sie einen Kreditantrag stellen wollen: Unterschreiben Sie im Zusammenhang mit Ihrer Firmengründung keine verbindlichen Verträge und gehen Sie auch keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen ein (z. B. Mietvertrag, Warenbestellungen), bevor Sie Ihre Finanzierungszusage haben! Fragen der Kalkulation, der Rentabilität, der Finanzierung des Kapitalbedarfs und der Liquiditätssicherung sollten vorab geklärt werden. Welche Investitionen sind zu tätigen? Wie hoch ist der zu erwartende Umsatz und Gewinn in den ersten Jahren nach der Gründung? Ist zu jedem Zeitpunkt die Zahlungsfähigkeit, die Liquidität des Unternehmens gewährleistet?

HINWEIS !

Die hier dargestellten Rechnungen dienen nur der Erläuterung der notwendigen Elemente des Zahlenwerkes eines Businessplans. Für Ihren Zahlenteil erstellen Sie bitte ausführlichere und detailliertere Tabellen. Planungshilfen hierzu finden Sie u. a. in der Unternehmenswerkstatt, bei Banken und Sparkassen und im Internet.

Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung

Die Gründung eines Unternehmens ist in aller Regel mit Kosten und Ausgaben verbunden. Das vorhandene Eigenkapital ist für die Finanzierung häufig nicht ausreichend, zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten sind zu erschließen. Um eine solide Finanzierung zu ermöglichen, benötigen Sie eine detaillierte Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung, aus welcher der kurzfristige und langfristige Kapitalbedarf ersichtlich wird. Die Trennung in kurzfristig und langfristig ist erforderlich, da ggf. unterschiedliche Finanzierungsinstrumente in Betracht kommen.

Der langfristige Kapitalbedarf ergibt sich aus der Investitionsplanung, in der Sie sämtliche für die Betriebsaufnahme erforderlichen Investitionen mit den entsprechenden Anschaffungspreisen oder Kosten auflisten. Nach Möglichkeit sollten Kostenvoranschläge, Preislisten oder auch Wertgutachten zugrunde gelegt werden. Ist dies nicht möglich, behelfen Sie sich vorerst mit Schätzungen:

Investitionsplan

Grundstück	€
+ Gebäude	€
+ Baumaßnahmen	€
+ Baunebenkosten	€
+ Werkstattgrundausrüstung	€
+ Maschinen, Geräte etc..	€
+ Fahrzeuge	€
+ Büroausstattung	€
+ Materialerstausrüstung	€
+ Warenerstausrüstung	€
+ Sonstiges	€
= langfristiger Kapitalbedarf	€

Die ersten Wochen und Monate nach der Betriebsaufnahme sind in aller Regel dadurch gekennzeichnet, dass den anfallenden Betriebskosten und Ausgaben zunächst keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen, da zwischen ersten Auftragseingängen, der Auftragsabwicklung sowie den ersten Zahlungseingängen meist eine erhebliche Zeitspanne verstreicht. Der Betriebsmittelbedarf für diese Anlaufzeit (also z. B. Löhne, Gehälter, Mieten, Versicherungen, Werbung, Zinsen, Kredittilgung, aber auch die privaten Aufwendungen) stellt Ihren kurzfristigen Kapitalbedarf dar. Dieser ist entweder über Eigenkapitalreserven, über einen Kontokorrentkredit (Überziehungskredit) der Hausbank oder über eine Betriebsmittelfinanzierung mit fester Laufzeit zu bestreiten. (Zur Ermittlung des kurzfristigen Kapitalbedarfs siehe „Liquiditätsplanung“ Seite 86.)

So ermitteln Sie Ihren Gesamtkapitalbedarf:

Langfristiger Kapitalbedarf	€
+ kurzfristiger Kapitalbedarf	€
= Gesamtkapitalbedarf	€

Nachdem Sie Ihren Gesamtkapitalbedarf festgestellt haben, müssen Sie diesen optimal finanzieren. Häufig stehen öffentlich geförderte Kredite oder Programme für Existenzgründende zur Verfügung. Um sicherzustellen, dass die aus der Fremdfinanzierung erwachsenden Zins- und Tilgungsbelastungen nicht die wirtschaftliche Tragfähigkeit Ihres Betriebes übersteigen, ist die Kapitaldienstgrenze zu ermitteln.

Die Rentabilitätsvorschau

Dies ist eine Gewinn- und Verlustrechnung auf Prognosebasis. Sie dient der Klärung, ob sich mit dem zu erwartenden Jahresumsatz ein nach Abzug sämtlicher betrieblicher Kosten ausreichender Gewinn erwirtschaften lässt oder umgekehrt: Wie hoch muss der jährliche Umsatz sein, damit der Betrieb wirtschaftlich tragfähig ist und Sie von dem erzielten Gewinn auch leben können. Dazu müssen Sie ihre monatlichen Ausgaben und Umsätze auf das Jahr hochrechnen. Bedenken Sie, dass bei gleichem Lebensstandard der Gewinn als Einkommen der selbstständigen Person deutlich über dem Einkommen einer angestellten Person liegen muss: Sämtliche Kosten Ihrer sozialen Sicherung, also der Altersversorgung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung etc. tragen Sie als selbstständige Person allein. Prüfen Sie im Falle der Gründung aus der Arbeitslosigkeit, ob eine Förderung über Ihre Arbeitsagentur oder JobCenter möglich ist.

So ermitteln Sie Ihre monatlichen privaten Ausgaben:

allgemeiner Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Freizeit)	€
+ private Miete, sonstige Belastungen für Wohnung oder Haus (inkl. Nebenkosten)	€
+ Kfz / Bus und Bahn	€
+ Telefon, Rundfunk, TV	€
+ Urlaub	€
+ Rentenversicherung	€
+ Krankenversicherung	€
+ Lebensversicherung	€
+ Aufwendungen für Privatdarlehen oder sonstige Verpflichtungen	€
+ voraussichtl. Einkommen-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag	€
+ Sonstiges (z. B. Unterhaltszahlungen)	€
= monatliche private Ausgaben	€

Die privaten Ausgaben stellen Ihren unbedingt zu erzielenden Mindestgewinn dar. Als Einzelunternehmerin bzw. Einzelunternehmer leben Sie vom Gewinn, also dem, „was unterm Strich bleibt“. Falls Sie eine GmbH gründen, bedenken Sie, dass Sie als angestellte Gesellschafter-Geschäftsführerin oder -Geschäftsführer ein Gehalt und vielleicht zusätzlich einen Gewinn- oder Umsatzanteil von der GmbH beziehen. Sie bestreiten Ihre privaten Aufwendungen dann nicht aus dem Unternehmensgewinn, sondern von dem Ihnen von der GmbH gezahlten Gehalt, das Ihre privaten Aufwendungen abdecken sollte. Ausgangspunkt für die Erstellung der Rentabilitätsvorschau ist eine Schätzung des zu erwartenden Jahresumsatzes.



Rentabilitätsvorschau (Jahresrechnung; Netto, also ohne Umsatz- und Vorsteuer)

Umsatz

aus Dienstleistungen	€
+ aus Handel	€
+ aus Lizenzen, Provisionen, ...	€
= Gesamtumsatz	€

Kosten

- Materialeinsatz	€
- Handelswareneinsatz	€
= Rohgewinn I	€
- Bruttolöhne und -gehälter	€
- GmbH-Geschäftsführergehalt	€
- Personalnebenkosten (Sozialabgaben)	€
= Rohgewinn II	€

Sonstige Kosten

- Miete/Pacht	€
- Heizung/Energie	€
- Kfz-Kosten	€
- Postkosten	€
- Versicherung, Gebühren, Beiträge	€
- Steuer- u. Rechtsberatung	€
- Werbung	€
- Fremdkapitalzinsen	€
- sonstige Kosten	€
- geringwertige Wirtschaftsgüter, Reparaturen und Instandhaltung	€
- AfA (Abschreibungen) für Kfz, Maschinen, Ausrüstung, Gebäude	€
= Reingewinn	€

Der ermittelte Reingewinn drückt die voraussichtliche Rentabilität Ihres Betriebes aus. Da aber neben der Rentabilität ebenfalls die Liquidität des Betriebes (also die Höhe der tatsächlich erwirtschafteten Finanzmittel in einer Periode) von Bedeutung ist, werden die kalkulatorischen Abschreibungen (AfA), die zwar als Kosten zu erfassen sind, aber keine unmittelbaren Ausgaben verursachen, dem Reingewinn hinzugerechnet:

Reingewinn	€
+ Abschreibungen	€
= Cashflow	€

Von diesem sogenannten Cashflow, der vor allem von Banken als wichtiges Beurteilungskriterium bei der Kreditvergabe herangezogen wird, müssen Sie Ihren Lebensunterhalt, Ausgaben für Investitionen und die Kredittilgung bestreiten. Bei einer GmbH ist die Lebenshaltung allerdings bereits von Ihrem Geschäftsführergehalt gedeckt, muss also nicht aus dem Cashflow finanziert werden. Gleichzeitig können Sie mithilfe des Cashflows Ihre individuelle Kapitaldienstgrenze als maximal wirtschaftlich tragbare Belastung aus Zinsen und Tilgung und damit die Höchstgrenze für die Fremdfinanzierung ermitteln.

Reingewinn	€
+ Abschreibungen	€
+ Fremdkapitalzinsen	€
= erweiterter Cashflow	€
+ sonstige Einnahmen	€
- private Aufwendungen	€
- Einkommen-, Gewerbe- und Kirchensteuer	€
= Kapitaldienstgrenze	€



Die Liquiditätsplanung

Der Cashflow beschreibt ausschließlich die durch den Betrieb erwirtschafteten flüssigen Finanzmittel. Die Liquidität kann aber ebenfalls durch andere Mittel, wie Darlehen, Privateinlagen, Zinserträge oder Sonstiges, erhöht oder gesichert werden. Da die tatsächlich vorhandene betriebliche Liquidität über die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen Ihres Betriebes entscheidet, muss sie sorgfältig geplant sein. Kurzfristige Zahlungsunfähigkeit kann zu erheblichen Problemen mit Kreditgebern bei der Auftragsvorfinanzierung usw. führen. Längerfristige Zahlungsunfähigkeit führt zur Insolvenz!

Gerade bei der Existenzgründungsplanung wird diesem Aspekt häufig zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Um den Finanzierungsbedarf für die Anlaufphase zu ermitteln (also den kurzfristigen Kapitalbedarf), erstellen Sie einen Liquiditätsplan, der die verfügbaren liquiden Mittel den Ausgaben gegenüberstellt, und zwar einschließlich der für die private Lebensführung erforderlichen Beträge.

Finanzierungstabellen
für Ihren
Businessplan

berlin.uwd.de

Menüpunkt: Planung

[b-p-w.de](#)

Menüpunkt: Downloads

In den meisten Fällen werden in der Anlaufphase die verfügbaren Mittel die Ausgaben nicht abdecken können, sodass sich eine Unterdeckung ergibt. Diese sollte über einen Betriebsmittelkredit der Hausbank ausgeglichen werden, den Sie entsprechend dem Liquiditätsplan beantragen. Warten Sie mit der Beantragung nicht, bis der Bedarf tatsächlich eintritt. Aus der Liquiditätsnot heraus lässt es sich nur schlecht mit der Bank verhandeln!

Liquiditätsplan (in Euro)	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
A Liquide Mittel						
Kassenbestand						
Bankguthaben						
Überdeckung Vormonat						
B Einnahmen						
Umsatzerlöse						
Darlehen/sonst. Einnahmen						
Privateinzahlungen						
A + B = verfügbare Mittel						
C Ausgaben						
Materialeinsatz						
Wareneinsatz						
Fremdleistungen						
Bruttolöhne / -gehälter						
Personalnebenkosten						
Miete/Energie						
Instandhalt. / Reparatur. / GWG*						
Kfz-Kosten						
Versich. / Beiträge / Gebühren						
Rechts- / Steuerberatung						
Werbung/Reisekosten						
sonstige Kosten						
Fremdkapitalzinsen						
Tilgung						
Steuern						
Zwischensumme						
Unterdeckung Vormonat						
Investitionen						
Privatentnahmen						
Gesamtausgaben						
A + B - C = Über- / Unterdeckung						
Ausgleich Kontokorrent						
Liquidität						

* Geringwertige Wirtschaftsgüter (können im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden)



Wie wird finanziert und woher kommt das Geld?

Wenn der Businessplan und die Rentabilitätsvorschau stehen, geht es im nächsten Schritt um die Kapitalbeschaffung. Durch die Ermittlung des Kapitalbedarfs und die Erstellung der Liquiditätsplanung können Sie einschätzen, wie viel Geld Sie für die Gründung benötigen. Dabei stehen Ihnen verschiedene Finanzierungsarten offen, die Sie für Ihre Gründung prüfen sollten.

Nach der Ermittlung des Kapitalbedarfs stellen sich Ihnen zwei Fragen: Wie wird finanziert und woher kommt das Geld? Die Antwortmöglichkeiten sind dann sehr vielfältig: Aus Ihrer eigenen Tasche, möglicherweise leihweise von Familie und Freunden oder über erste Umsätze. Auch ein Kredit Ihrer Geschäftsbank, einer öffentlichen Förderbank des Landes (Investitionsbank Berlin) oder des Bundes (KfW Bankengruppe) ist für Sie vielleicht eine Option. Für besonders innovative oder digitale Geschäftsmodelle, schnell wachsende Technologie- oder IT-Unternehmen ist außerdem die Finanzierung



über Business Angels, Investment-Gesellschaften oder im Rahmen einer Crowdfunding-Kampagne möglich. In der Regel ist ein Mix aus verschiedenen Finanzierungsarten sinnvoll.

DIE FINANZIERUNG AUS EIGENEN MITTELN UND ERSTEN EINKÜNFEN

Bei der Suche nach dem ersten Geld sollten Sie zunächst prüfen, ob eine von externem Kapital unabhängige Finanzierungsart für Sie möglich ist. Dies ist entweder dann sinnvoll, wenn Sie über genügend Eigenkapital verfügen oder wenn schon in der Startphase erste Einnahmen die Kosten decken können.

Eigenkapital – die Finanzierung aus eigenen Mitteln

Sollten Sie über Ersparnisse verfügen, die Sie bei der Unternehmensgründung einsetzen, so übernehmen diese als Eigenkapital in Ihrem Unternehmen eine wichtige Funktion. Zum einen sind Sie mit ausreichendem Eigenkapital flexibel aufgestellt, somit gut gegen Liquiditätsengpässe gewappnet und können beispielsweise unvorhergesehene Schwankungen ausgleichen, Aufträge vorfinanzieren oder auf veränderte Marktanforderungen reagieren. Zum anderen verschafft Ihnen Eigenkapital eine bessere Verhandlungsposition gegenüber Banken und Sparkassen und verbessert Ihr Rating, was niedrigere Zinsen bedeuten kann. Üblicherweise sollten Sie 15 bis 20 Prozent des Kapitalbedarfs mit Eigenkapital decken können.

Die Handwerkskammer bietet für ihre Mitgliedsbetriebe und Existenzgründende im Handwerk Bewertungen kostenfrei an.

hwk-berlin.de

Stichwort: Betriebsbewertung unentgeltlich

Sie können Eigenkapital in Form von Ersparnissen und/oder als Sacheinlagen einbringen. Sacheinlagen sind neben Gegenständen des Anlagevermögens (Maschinen, Einrichtungen, Fuhrpark usw.) auch immaterielle Güter (Patente oder andere Rechte). Die Bewertung der Sacheinlagen jedoch stellt insbesondere bei einer GmbH-Gründung oftmals ein größeres Problem dar. Gegebenenfalls müssen Sie sich ein sachverständiges Gutachten erstellen lassen.

Bootstrapping – die Finanzierung aus ersten Einnahmen

Das Bootstrapping ist für Sie die passende Art der Finanzierung, wenn sich die Realisierung Ihres Gründungsvorhabens und die Strategie Ihres Unternehmens an ein sehr enges Budget und knappe Ressourcen anpassen lassen. Durch die Vermeidung von Ausgaben und der gleichzeitigen Steigerung der Einnahmen hält sich Ihre Gründung beim Bootstrapping nur durch den Cash-Flow über Wasser. Ratsam ist das Bootstrapping vor allem bei einer Gründung, die wenig Startkapital benötigt, auch Low-Budget-Modell genannt. Dennoch müssen Sie für das Bootstrapping über ein gewisses Eigenkapital oder über Geld von Familien und Freundeskreis verfügen. Zu einem späteren Zeitpunkt kommen als weitere Finanzierungsarten Crowdfunding, Risikokapital, Bankkredite, Lieferantenkredite, Leasing oder öffentliche Förderungen in Frage.



Der Weg zum Bootstrapping



Schlan-
kes, aber
effizientes
Team auf-
bauen und
schnellst-
möglich
mit dem
operativen
Geschäft
beginnen



Fokus
auf ein
frühzeitiges
Erreichen
der Gewinn-
schwelle
legen und
notwendige
Investitionen
aus laufend
verfügbarer
Liquidität
(Cash-Flow)
tätigen



Verkauf von
höherwer-
tigen Pro-
dukten oder
Services mit
starkem
Vertrieb



Beim Unter-
nehmens-
wachstum
begrenzte
vorhandene
Ressourcen
kontrollieren



Kontakt zu
Banken pfle-
gen, auch
wenn diese
erst später
zum Zug
kommen

Mindestvoraussetzungen für Bootstrapping

- Schlanke und effiziente Gründungsidee nach Low-Budget-Modell
- Eigenkapital muss ausreichen, bis erste Einnahmen erwirtschaftet werden
- Verständnis für Bootstrapping sowie Durchhaltevermögen und Leidenschaft
- Fixkosten durch Umwandlung in variable Kosten vermeiden

BETEILIGUNGSKAPITAL

Für Start-ups mit innovativen, stark wachstumsorientierten, i.d.R. technologiebasierten Geschäftsideen ist Beteiligungskapital die passende Finanzierungsart. Hier lässt sich das Ausfallrisiko häufig nur schwer abschätzen oder es liegt bereits absehbar besonders hoch und die Zeit bis zur Markteinführung dauert sehr lang. Daher scheitert eine Kreditfinanzierung durch Geldinstitute oft bereits an den Vorgaben der Risikoversorge.

Sofern Ihr Eigenkapital nicht ausreicht, sollten Sie daher prüfen, ob sich möglicherweise andere Akteure – wie Business Angels, Venture-Capital-Gesellschaften (VC) oder Inkubatoren/Acceleratoren – am künftigen Unternehmen mit haftendem Kapital beteiligen bzw. ob bestehende Teilhabende weiteres Kapital zur Verfügung stellen können.

Derartige private Investierende oder Kapitalbeteiligungsgesellschaften stellen z. B. Start-ups Eigenmittel zur Verfügung. Sie beteiligen sich jedoch nur für eine bestimmte Zeit an einem Unternehmen. Während dieser Laufzeit ist das eingebrachte Kapital entweder nach einem festen Satz zu verzinsen oder es wird ein Beteiligungsentgelt bzw. eine Beteiligung der Gesellschaft am Gewinn oder am Wertzuwachs vereinbart. Die jeweiligen Bedingungen müssen Sie vorher jedoch genau prüfen.

Meist sind private Geldgebende - sogenannte Business Angels oder Angel Investoren - stärker als Venture-Capital-Gesellschaften - daran interessiert, Ihr Unternehmen zum Erfolg zu bringen und ihr eigenes Wissen und Netzwerk zu teilen. Darum nennt man Geld von Business Angels häufig auch „Smart Money“.

Business Angels
Berlin-Brandenburg
bacb.de



Venture Capital zur Früh- und Wachstumsfinanzierung

Die Beteiligungsfinanzierung in der Früh- und Wachstumsphasenfinanzierung von Start-ups wird häufig als „Venture Capital“ bezeichnet. Um ein rasantes Wachstum in kürzester Zeit mit hohem Risiko und ohne wesentliche Sicherheiten zu finanzieren, greifen Start-ups in unterschiedlichen Phasen der Unternehmung auf verschiedene Investoren und Finanzierungsarten zurück.

Je nach Investitionsphase und -vorhaben sowie Profil der Unternehmung kommen verschiedene Beteiligungsinstrumente in Frage. Die Konditionen und Ausgestaltung der Beteiligungsform werden individuell vertraglich festgehalten.

In der Praxis treten insbesondere folgende Beteiligungsvarianten auf:

■ direkte (offene) Beteiligung

Hier beteiligt sich der Eigenkapitalgebende am Stammkapital (GmbH) oder Grundkapital (AG) der Gesellschaft. Die Rendite der Kapitalgebenden ergibt sich in der Regel am Ende der Investitionsphase (nach 3-7 Jahren) durch die Veräußerung der Beteiligung (Exit). Mit den Anteilen an der Gesellschaft werden auch Mitspracherechte durch die Investierenden erworben.

■ stille Beteiligung und Nachrangdarlehen (Mezzanine-Investment)

Mezzanine-Finanzierung zeichnet sich durch ihre Nachrangigkeit und hohe Verzinsung aus. Im Gegensatz zur direkten Beteiligung braucht die Gesellschaft keine Informations- und Kontrollrechte abzugeben. Bei grundsätzlich jeder Rechtsform können die die Kapitalgebenden als stille

Gesellschafterin oder Gesellschafter durch seine Kapitaleinlage beteiligt werden. Sie werden durch ihre Gewinnbeteiligung Gläubigerin der Gesellschaft und treten nicht nach außen in Erscheinung. Bei einem Nachrangdarlehen geben die Kapitalgebenden ein verzinstes Darlehen an die Gesellschaft, das nicht besichert werden muss und mit einer Rangrücktrittserklärung versehen ist. Dadurch erhält das Darlehen Eigenkapitalcharakter, ohne dass dafür Anteile abgegeben werden.

■ Wandeldarlehen (Mezzanine-Investment)

Beim Wandeldarlehen handelt es sich in der Regel um Nachrangdarlehen, welche zu einem späteren Zeitpunkt in Eigenkapital umgewandelt werden können. Meistens werden die Zinsen gestundet und in den Darlehensbetrag miteinbezogen, welcher später in Eigenkapital gewandelt wird.

In der Vorgründungsphase von Start-ups (auch „Pre-Seed-Phase“ genannt) werden häufig mezzanine Instrumente wie stille Beteiligungen, Nachrang- oder Wandeldarlehen von Familie und vom Freundeskreis, Mitarbeitenden, Business Angels oder der Crowd genutzt.

In der Gründungs- und der Frühphase (auch „Seed-Phase“, „Early Stage“ oder „Series A“ genannt) werden zunehmend direkte Beteiligungen durch Business Angels, Inkubatoren/Acceleratoren und Frühphasen-Venture-Capital-Gesellschaften (VCs) eingegangen.

Ab der Wachstumsphase (auch „Expansion Stage“, „Later Stage“ oder „Series B/C/D“) finden überwiegend direkte Beteiligungen von VCs und Angels statt.

Weitere Infos zum
Beteiligungskapital
[ihk.de/berlin/
beteiligungskapital](https://ihk.de/berlin/beteiligungskapital)

Der Weg zum Beteiligungskapital



Kontaktaufnahme und Vorprüfung



Gespräche und Abgabe einer Absichtserklärung (Letter of Intent oder Term-Sheet)



Sorgfältige Prüfung, Analyse und Bewertung des Unternehmens (Due Diligence)



Vertragsabschluss und Realisierung der Finanzierung

Mindestvoraussetzungen für Beteiligungskapitalinvestment

- Innovative Geschäftsidee mit positiven Wachstumsaussichten (hohe Skalierbarkeit)
- Überzeugendes Management- bzw. Gründungsteam
- Professioneller Businessplan (als Pitch in Form einer Präsentation)
- Realistische Einschätzung des Markt- und Wettbewerbsumfeldes sowie der Umsatz- und Ertragssteigerung
- Schlüssiger Finanzplan inkl. Liquiditätsplanung und Break Even-Berechnung
- Für die direkte Beteiligung: Rechtsform einer Kapitalgesellschaft – GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften

bvkap.de

ALTERNATIVE !

Förderorientierte Beteiligungsgesellschaften

Eine Alternative zu privaten Beteiligungsgebern sind öffentlich geförderte Beteiligungen – wie sie beispielsweise von der IBB Ventures, dem High-Tech Gründerfonds (HTGF) und der Coparion vergeben werden – oder Beteiligungen von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg (MBG), bei der u.a. Kammern, Verbände und Banken Gesellschafter sind. Beim HTGF werden Technologieunternehmen in der Frühphase (bis drei Jahre nach Gründung) mit flexiblen Finanzierungsmodellen unterstützt. Private Beteiligungsgeber können, müssen aber nicht, einbezogen werden. Anders ist es z. B. bei den Beteiligungsfonds von IBB Ventures, bei denen offene Beteiligungen für die Entwicklung und Markteinführung bzw. für die Wachstumsphase vergeben werden. Zusätzlich ist stets ein privater Beteiligungsgeber erforderlich, der sich zu gleichen Konditionen und mindestens mit der Hälfte der Summe beteiligt. Die Beteiligungsfonds richten sich an innovative Start-ups mit Technologieorientierung oder aus der Kreativbranche. Sie stehen Start-ups bis zu zehn Jahre nach Gründung offen. Von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg (MBG) werden stille Beteiligungen vergeben, also ohne Stimm- bzw. Einflussnahme auf die Geschäftsführung und ohne Teilnahme am Wertzuwachs des Unternehmens. Für Gründende beispielsweise aus der Arbeitslosigkeit oder mit Migrationshintergrund hat die MBG ein besonderes Beteiligungsprogramm bis 50.000 Euro.

High-Tech
Gründerfonds

htgf.de

IBB Ventures

ibbventures.de

Coparion

coparion.vc

KREDITFINANZIERUNG DURCH GELDINSTITUTE

Da die eigenen Mittel nur selten ausreichen und eine Beteiligungsfinanzierung nicht für jedes Vorhaben geeignet ist, müssen Sie den Kapitalbedarf ggf. mittels Bankkredit (auch Darlehen genannt) decken. Banken und Sparkassen bieten, je nachdem, was finanziert werden soll, verschiedene Kredite an.

Investitionskredite können für die Finanzierung des Anlagevermögens, für Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen verwendet werden. Sie werden mittel- bis langfristig gewährt. Mit Betriebsmittelkrediten können Sie den kurzfristigen Finanzierungsbedarf wie Personalkosten oder Marketingaufwendungen decken und Aufträge vorfinanzieren. Der Kontokorrentkredit (quasi der Dispokredit für ein Unternehmenskonto) stellt für Unternehmen eine Liquiditätsreserve dar. Er kann als Betriebsmittelkredit oder Saisonkredit eingesetzt werden. Avalkredite sind geeignet, wenn Ihr Unternehmen eine Bürgschaft oder Garantie für die Hinterlegung von Geld (beispielsweise für eine Mietkaution) benötigt.

Entscheidend für die Gewährung eines Kredites ist für die Banken und Sparkassen neben einem erfolgsversprechenden Konzept die Absicherung des Risikos. Dafür verlangen sie in der Regel bankübliche Sicherheiten, auf die sie im Falle eines Kreditausfalls zurückgreifen können. Als Sicherheiten können beispielsweise Hypotheken, Sicherungsübereignungen von Maschinen und Fahrzeugen oder Festgelder dienen. Wenn Sie nicht über ausreichende Sicherheiten (in Höhe des Kreditbetrages) verfügen, können Sie die Übernahme einer Bürgschaft bei der BBB Bürgschaftsbank Berlin beantragen (nähere Informationen unter Bürgschaften).

Der Weg zur Bankfinanzierung



Businessplan mit erforderlichen Unterlagen bei einer Bank einreichen



Bank prüft Unterlagen und bewertet Bonität und Sicherheiten



Bank entscheidet



Antragsteller und Bank schließen Kreditvertrag



Geld wird ausgezahlt

Mindestvoraussetzungen für eine Bankfinanzierung

- Erfolgsversprechendes Konzept
- Kapitaldienstfähigkeit
- Bankübliche Sicherheiten
- Persönliche Haftungsübernahme

MIT ÖFFENTLICHER FÖRDERUNG ZUM BANKKREDIT

Bei der Gründungsfinanzierung können auch öffentliche Fördermittel eingebunden werden. In der Regel handelt es sich um eine personenbezogene Förderung in Form von Krediten mit besonderen Konditionen, Bürgschaften oder auch Zuschüssen. Wichtig ist dabei immer, dass die Anträge i.d.R. gestellt und bewilligt sein müssen, bevor mit dem Vorhaben begonnen wird. Erst nach Antragstellung sollten finanzielle und vertragliche Verpflichtungen durch Warenbestellung, Vertragsunterzeichnung o. ä. eingegangen und das Gewerbe angemeldet werden.

Fördermittel finden

[ibb.de](https://www.ibb.de)

ACHTUNG !

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen besteht nicht.

Mindestvoraussetzungen für eine öffentliche Förderung

- Erfolgsversprechendes Konzept mit einer schlüssigen Finanzplanung
- Fachliche und kaufmännische Qualifikation
- Eigenmittel in angemessenem Umfang als Teil der Gesamtfinanzierung (in der Regel 15-20 Prozent)
- Gesicherte Gesamtfinanzierung des Projektes
- Angestrebte tragfähige Vollexistenz

Förderkredite

Förderkredite sind die häufigste Form von öffentlicher Förderung für Unternehmensgründungen. Für Berliner Unternehmen bieten die Investitionsbank Berlin (IBB) sowie die KfW Bankengruppe verschiedene Kredite an. Der Vorteil liegt meist in günstigen Zinsen, weniger geforderten Sicherheiten, langen Laufzeiten und einer rückzahlungsfreien Anlaufzeit in den ersten Monaten, in der mit der Tilgung noch nicht begonnen werden muss. Beantragt werden die Förderkredite in der Regel über die Banken und Sparkassen (Geschäftsbanken), bei der Sie auch Ihr Geschäftskonto einrichten – auch Hausbankprinzip genannt. Nur wenn die Geschäftsbank von dem Vorhaben überzeugt ist und Ihnen kein Angebot ohne Fördermittel machen möchte, leitet sie den Antrag auf Förderung an die Förderbank weiter. Diese prüft ebenfalls

und stellt bei positiver Entscheidung das Geld zur Verfügung. Eine Ausnahme bildet der Mikrokredit der IBB, der für den kleinen Kapitalbedarf bis maximal 25.000 Euro (50.000 EUR bei wissensintensiven/innovativen Unternehmen) angeboten wird und ohne Geschäftsbank direkt bei der IBB in einem vereinfachten Verfahren beantragt werden kann.

Die Förderung erfolgt zweckgebunden, daher müssen im Nachhinein für die getätigten Investitionen entsprechende Nachweise (z. B. in Form von Rechnungen) an die Bank geschickt werden.

Der Weg zum Förderkredit



Businessplan mit erforderlichen Unterlagen bei einer Bank einreichen



Bank prüft Unterlagen mit persönlichem Gespräch und stellt ggf. Antrag bei Förderbank



Förderbank prüft und entscheidet



Antragsteller und Bank schließen Kreditvertrag



Getätigte Investitionen gegenüber der Bank nachweisen, Geld wird ausgezahlt

Bürgschaften

Öffentliche Kredite sind im Regelfall ebenso wie Bankkredite banküblich abzusichern. Soweit eigene Sicherheiten nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, kann bei Gründungen in Berlin die Übernahme einer Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Berlin (BBB) beantragt werden.



Der Weg zur Bürgschaft



Geschäfts-
bank zur
Finanzie-
rung der
Gründung
finden



Mit Ge-
schäftsbank
Antrag bei
der BBB
stellen



Geschäfts-
bank leitet
Unterlagen
inkl. eigener
Stellung-
nahme
weiter



BBB prüft
(ggf. mit
persön-
lichem Ge-
spräch) und
entscheidet



Bank und
Gründende
schließen
Kredit-
vertrag

Bürgschaften

be.ermoeglicher.de

Finanzierungsportal
der Bürgschaftsbanken

finanzierungsportal.ermoeglicher.de/de/

Wenn Sie noch keine Bank haben, können Sie vor der ersten Kontaktaufnahme mit einer Geschäftsbank den Antrag auf eine Bürgschaft auch direkt bei der BBB Bürgschaftsbank Berlin beantragen. Mit einer Zusage der Bürgschaftsbank verbessert sich anschließend Ihre Verhandlungsposition bei der Suche nach einer Bankfinanzierung.

Der Weg zur Bürgschaft ohne Bank



Antrag bei
der BBB
stellen



BBB prüft (ggf.
mit persönlichem
Gespräch) und
entscheidet



Mit der Ausfallbürgschaft der
BBB eine Geschäftsbank zur
Finanzierung der Gründung
finden

WEITERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Neben den öffentlichen Förderkrediten gibt es weitere Förderprogramme. Beispielsweise können für Beratungsleistungen, die Erschließung neuer Märkte oder die Einstellung von Mitarbeitenden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse beantragt werden.

Zuschüsse

Die beliebteste Form der Förderung stellen Zuschüsse dar, denn diese müssen nicht zurückgezahlt werden. Allerdings werden Zuschüsse nur in speziellen Fällen vergeben. Beispielsweise können technologieorientierte Start-ups für innovative Projekte über das Programm Pro FIT – Frühphasenfinanzierung (angeboten von der IBB) eine Kombination aus Zuschüssen und Krediten erhalten. Durch externe Gutachten ist das Antragsverfahren recht komplex, so dass genügend Zeit eingeplant werden sollte. Studierende und Personen mit Hochschulabschluss können bei ihren Hochschulen für technologieorientierte und wissensbasierte Existenzgründungen Zuschüsse aus dem Förderprogramm EXIST beantragen oder sich für das Berliner Startup Stipendium bewerben.

Wer sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen möchte, kann für Lebensunterhalt und soziale Sicherung den Gründungszuschuss beantragen. Eine Grundvoraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) für noch mindestens 150 Tagen besteht. Besonders innovative, neue Unternehmen mit einem kreativen, nachhaltigen oder digitalen Geschäftsmodell können den Gründungsbonus beantragen.

Gründungszuschuss

ihk.de/berlin/gruendungszuschuss

GründungsBONUS

ibb-business-team.de/gruendungsbonus

Pro FIT – Frühphasen-
finanzierung

ibb.de/de/foerderprogramme/pro-fit-fruehphasenfinanzierung.html

EXIST

exist.de

Berliner Startup
Stipendium

berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/gruendungs-und-startup-foerderung/finanzielle-foerderung/zuschuesse/



Meistergründungsprämie

Eine spezielle Förderung von Handwerksmeistern, die in Berlin einen Betrieb gründen, ermöglicht die Meistergründungsprämie. Diese beträgt einmalig 8.000 Euro bei Gründung (Basisförderung). Es handelt sich um einen bedingt rückzahlbaren Zuschuss. Zusätzlich besteht nach Ablauf von drei Jahren die Möglichkeit, 5.000 Euro Arbeitsplatzförderung zu beantragen, sofern Sie einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen haben. Bei Schaffung und Besetzung des Ausbildungsplatzes mit einer Frau in einem bisher männlich geprägten Ausbildungsberuf beträgt die Höhe der zweiten Stufe der Förderung 7.000 Euro.

Mindestvoraussetzungen zur Beantragung der Meistergründungsprämie

- Sie müssen sich innerhalb von vier Jahren nach Ablegung der deutschen Meisterprüfung in dem von Ihnen ausgeübten Handwerk erstmalig selbstständig machen
- Der Antrag muss vor der Gründung bei der Handwerkskammer Berlin gestellt werden
- Sie dürfen in den ersten drei Jahren nach Gründung keine weiteren Einkünfte aus unselbstständiger oder anderer selbstständiger Arbeit haben

Das Antragsformular für die Meistergründungsprämie erhalten Sie bei der Handwerkskammer Berlin unter Tel.: +49 30 25903-467 oder online.

Meistergründungsprämie

hwk-berlin.de

Stichwort:

Meistergründungsprämie

EU-Förderung

Auch auf EU-Ebene gibt es Förderprogramme, die i.d.R. direkt beantragt werden und mit größerem Aufwand verbunden sind. Informationen und Hilfestellung bietet das Enterprise Europe Network Berlin-Brandenburg (EEN).

EU-Förderung

een-bb.de

CROWDFUNDING

Sie sollten prüfen, inwiefern sich neue Finanzierungsformen für Ihre Gründung eignen. Mit der „Schwarmfinanzierung“ (engl. „Crowdfunding“) können Sie Kapital zur Finanzierung Ihrer Geschäftsidee bei einer interessierten Online-Community erhalten und zudem die Crowd als Absatzkanal oder Multiplikator nutzen. Crowdfunding wird als Oberbegriff für die vier folgenden Finanzierungsformen verwendet:

Crowdinvesting

Equity-Based Crowdfunding ermöglicht i.d.R. eine stille Beteiligung von Privatpersonen (der „Crowd“) an Ihrer Firma, häufig in Form eines Nachrangdarlehens. Wer in Sie investiert, profitiert von einer Gewinnbeteiligung oder einem gewinnbringenden Verkauf der Anteile in der Zukunft. Diese Form des Crowdfundings erreicht die höchsten Summen und stellt für innovative Gründungen eine gern genutzte Finanzierungsform dar.

Crowdlending

Lending-Based Crowdfunding ermöglicht Ihnen einen Kredit, der durch die Crowd finanziert wird. Der Vorteil ist, dass das Crowdlending oft geringere Hürden als ein normaler Bankkredit aufweist. Wie bei einem gewöhnlichen Kredit müssen Sie das Geld am Ende der festgelegten Laufzeit zurückzahlen. Zinsen und Raten sind hier unterschiedlich und hängen mit dem Ausfallrisiko zusammen. Die Maximalsummen betragen meistens 25.000 bis 250.000 Euro.

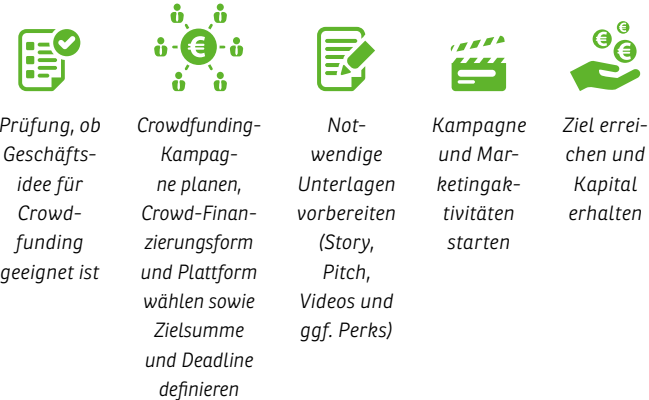
Crowdsupporting

Reward-Based Crowdfunding ermöglicht das Einsammeln einer Summe für Ihren Unternehmenszweck mit Gegenleistung für die Crowd. Diese Gegenleistung ist nicht finanziell, sondern eher ideell. Es kann die Kopie eines Filmes sein, der mit der Hilfe des Geldes erstellt wurde, oder die Vorablieferung eines Produktes, welches mit der Hilfe des Geldes produziert werden konnte. Diese Gegenleistungen werden auch „Perks“ oder auf deutsch „Dankeschöns“ genannt.

Crowddonating

Donation-Based Crowdfunding ermöglicht das Einsammeln von Spenden aus der Crowd. Hier wird keine Gegenleistung verlangt, diese Form eignet sich jedoch meist nur für gemeinnützige Unternehmen.

Der Weg zum Crowdfunding



Mindestvoraussetzungen für eine Crowdfunding-Kampagne

- Bereitschaft, sein Businessmodell öffentlich vorzustellen
- Großes engagiertes Netzwerk und Interesse an Austausch mit der Crowd
- Detaillierte Projektplanung inkl. Meilensteinen
- Innovative Geschäftsidee
- Überzeugendes Management- bzw. Gründungsteam
- Professioneller Businessplan (als Pitch in Form einer Präsentation)

Orientierung über
Crowdfunding-
Portale

[🌐 crowdfunding.de](https://www.crowdfunding.de)



Wer hilft mir weiter?





KONTAKTE FÜR GRÜNDENDE BEI DER IHK BERLIN

Wir helfen Ihnen im Rahmen unserer Einstiegsberatung bei den ersten Schritten in die Selbstständigkeit. Ausgehend von Ihrer Person und Ihrer Geschäftsidee geben wir Ihnen Hinweise und Anregungen zur Planung Ihres Unternehmens:

Kontaktieren Sie uns dazu unter

Telefon: +49 30 31510-600

E-Mail: starter-center@berlin.ihk.de

IHK-Sprechstunde Recht für Unternehmen

In Zusammenarbeit mit dem Berliner Anwaltsverein bietet die IHK Berlin kostenlose Orientierungsberatungen zu verschiedenen Rechtsthemen an. IHK-Mitglieder und Berliner Existenzgründer und Existenzgründerinnen haben die Möglichkeit, einen kostenlosen individuellen Gesprächstermin mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt für ein halbstündiges Gespräch zu vereinbaren. Termine und Themen finden Sie auf unserer Internetseite.

Kontaktieren Sie uns dazu unter

Telefon: +49 30 31510-203

E-Mail: auwirecht@berlin.ihk.de

www.ihk.de/berlin/sprechstunde-recht

Unternehmenskrise

Ihr Unternehmen ist in die Krise geraten? Jetzt gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren und die Lage Ihres Unternehmens systematisch zu analysieren. Die IHK Berlin erteilt Auskünfte und verweist für eine vertiefte Beratung an dafür spezialisierte Stellen.

Kontaktieren Sie uns dazu unter

Telefon: +49 30 31510-585

E-Mail: sabine.beaucaire@berlin.ihk.de

www.ihk.de/berlin/unternehmenskrise

KONTAKTE BEI DER HANDWERKSKAMMER BERLIN

Die kompetente Betriebsberatung der Handwerkskammer Berlin beantwortet umfassend Ihre Fragen zur Existenzgründung, zu Finanzierungsmitteln, Fördermöglichkeiten, Betriebsübernahme etc. Nutzen Sie diese kostenlose Dienstleistung:

Betriebsberatung

Telefon: +49 30 25903-467

E-Mail: betriebsberatung@hwk-berlin.de

Rechtsberatung

Telefon: +49 30 25903-391/350

E-Mail: recht@hwk-berlin.de

Handwerksrechtliche Fragen

Telefon: +49 30 25903-104/107

E-Mail: rolle@hwk-berlin.de



KONTAKTE IN DEN BERLINER BEZIRKEN

Ausführliche Beratung, Hilfe und Informationen zum Thema Existenzgründung, Gewerbe und Unternehmertum finden Sie außerdem bei der Wirtschaftsförderung des jeweiligen Bezirksamts.

Die Kontaktdaten der einzelnen Berliner Bezirksämter finden Sie unter

<http://service.berlin.de/wirtschaftsfoerderung-bezirke/>

AUSGEWÄHLTE INTERNETADRESSEN

Informationsportal für Existenzgründungen

www.gruenden-in-berlin.de

Tipps, Beratung, Infomaterial und Seminarangebote für Existenzgründende

www.ihk.de/berlin und www.hwk-berlin.de

Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

www.bmwk.de

Existenzgründungsportal des BMWK

www.existenzgruender.de

Offizielles Stadtportal zur Behördensuche und mehr

www.berlin.de

Förderprogramme Existenzgründung, Unternehmensfinanzierung

www.kfw.de

Förderfibel: Förderprogramme auf einen Blick

www.ibb.de

Bürgschaften und Beteiligungen

www.buergschaftsbank-berlin.de

Initiative Unternehmensnachfolge

www.nexxt-change.org

Marktplatz für Existenzgründende

www.gruenderstadt.de

Nutzen Sie das kostenlose Angebot und erstellen Sie online

Ihren Businessplan in der Unternehmenswerkstatt Berlin inkl. IHK Support.

www.uwd.de

Informationen zum Arbeiten und Leben in Berlin für Neu-Berliner

www.talent-berlin.de

Seite des Deutschen Franchise-Verband e. V.

www.franchiseverband.com

Bürgerschaftsbank Berlin

www.bbb-berlin.com

Wie wirtschaftete ich nachhaltig?

Nachhaltigkeit wird als „Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann“ verstanden*. Eine genaue Definition für Unternehmen zu finden, die nachhaltig wirtschaften, ist deutlich schwieriger. Die Wirtschaft kann auf verschiedene Art ihren Teil zu einer nachhaltig lebenden Gesellschaft beitragen, wobei die drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales zusammen betrachtet eine gute Richtschnur sind:

„Unser Leben in unserer Gesellschaft ist dann lebenswert, wenn die Dimensionen Ökologie und Soziales in Einklang gebracht werden. In der Schnittmenge von Ökologie und Ökonomie sind wir als Gesellschaft überhaupt erst lebensfähig. Ein faires Miteinander ist dann möglich, wenn ökonomische und soziale Ziele miteinander vereinbar sind. Aber erst dann, wenn alle drei Dimensionen in Balance sind, sprechen wir von Nachhaltigkeit.“

Hinrichs, Bernd (2020): Nachhaltigkeit als Unternehmensstrategie, Freiburg: Haufe

* Quelle: Duden





Die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen sind die Grundlage für nahezu alle politischen und wirtschaftlichen Pläne zum Thema Nachhaltigkeit. Die 17 Ziele für eine nachhaltige Welt bilden einen großen Rahmen, sind für Gründerinnen und Gründer auch in jedem Fall relevant und lesenswert, aber für eine konkrete Anwendung im Unternehmen oftmals zu abstrakt.

Viele Unternehmen erarbeiten sich im ersten Schritt eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie, mit deren Hilfe sie sich Ziele setzen und dann Maßnahmen zur Erreichung umsetzen können. Diese Strategie ist ein Management-Thema und darum auch in der Gründungsphase bereits wichtig. Um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, ist die Wesentlichkeitsanalyse ein sinnvoller Start.

Wenn das Geschäftsmodell an sich schon einen nachhaltigen Zweck verfolgt – egal ob der Schwerpunkt eher auf der ökologischen oder der sozialen Dimension liegt – wird es diese Strategie im Business Plan ohnehin geben. Primäres Ziel von Social Entrepreneurship ist die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen. Aber auch in „klassischen“ Branchen sollte Nachhaltigkeit mitgedacht werden.

Social Entrepreneurs, Gründerinnen und Gründer, die Nachhaltigkeit mitdenken, erfahren auch zunehmend Unterstützung, denn auch staatliche Fördermittel und die relevanten Institutionen (z. B. die Investitionsbank Berlin) haben sich dem nachhaltigen Wirtschaften zugewandt: Schnelles Wachstum ist nicht mehr wichtiger als Nachhaltigkeit.

Weiterbildung
„Sustainable Finance“
[ihk.de/berlin/
weiterbildungsinteressierte](https://ihk.de/berlin/weiterbildungsinteressierte)

Newsletter
Nachhaltigkeit
ihk.de/berlin/newsletter

Über die Fortschritte und den aktuellen Stand der Maßnahmen wird in vielen Unternehmen in regelmäßigen Abständen ein Nachhaltigkeitsbericht verfasst. Dieser ist nicht nur hilfreich für die eigene Unternehmensführung, sondern dient auch der Transparenz gegenüber Kundschaft, Auftraggebern und sonstigen Stakeholdern. Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben sich einige Standards durchgesetzt, die von vielen Unternehmen genutzt werden und die auch Gründerinnen und Gründern eine Hilfestellung geben können.

Beispiele für Berichterstattungsstandards:

- **GRI-Standards:** Die Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI) wurden bereits zum Ende der 90er Jahre erarbeitet. Die GRI-Standards sind damit das älteste und bis heute weltweit am häufigsten genutzte Rahmenwerk für die Berichterstattung.
- **DNK-Kriterien:** Die Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) wurde vom Rat für Nachhaltige Entwicklung erarbeitet. Sie sind besonders in Deutschland bekannt und verbreitet.
- **Gemeinwohl-Bericht:** Die Gemeinwohl-Ökonomie ist ein Verein, der ein alternatives Wirtschaftssystem vorantreibt. Nach einem Bericht kann eine Gemeinwohl-Bilanz erstellt werden, mit der man sich auch zertifizieren lassen kann.

Hilfreiche Kontakte und Netzwerke in Berlin:

- Social Economy Berlin (Projekt)
- Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland
- Change Hub
- Impact Hub Berlin

EU-Taxonomie und
CSRD
[ihk.de/berlin/
nachhaltige-wirtschaft/
eu-taxonomie](https://ihk.de/berlin/nachhaltige-wirtschaft/eu-taxonomie)

Businessplan-
Wettbewerb
Berlin-Brandenburg,
Sonderpreis
Nachhaltigkeit
[b-p-w.de/
wettbewerb/#c322](https://b-p-w.de/wettbewerb/#c322)



Herausgegeben von

IHK Berlin
Fasanenstraße 85
10623 Berlin
Telefon +49 30 31510-0
www.ihk.de/berlin

Handwerkskammer Berlin
Blücherstraße 68
10961 Berlin
Telefon +49 30 25903-01
www.hwk-berlin.de

14. neu bearbeitete Auflage, September 2024

Bildnachweise

Titel: © wundervisuals – istockphoto.com | Seite 8: © Rawpixel Ltd – istockphoto.com | Seite 12: © visualhunt.com | Seite 20: © pexels.com | Seite 32: © Georgijevic – istockphoto.com | Seite 46: © www.pexels.com | Seite 52: © www.pexels.com | Seite 58: © andresr – istockphoto.com | Seite 64: © andresr – istockphoto.com | Seite 72: © Rawpixel Ltd. | Seite 84: © PeopleImages – istockphotos.com | Seite 92: © Georgijevic – istockphoto.com | Seite 112: © Liderina – istockphoto.com

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin | Telefon: +49 30 31510-0 | www.ihk.de/berlin